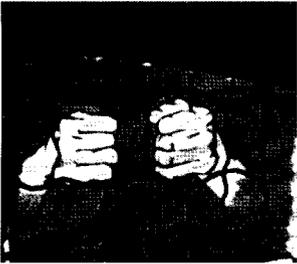


Über diese Dokumentation



Liebe Leserinnen und Leser,

Die Dokumentation, die Sie in Händen halten, ist das Ergebnis einer über dreijährigen ehrenamtlichen Arbeit. Sie beinhaltet Ausschnitte aus unseren Erfahrungen, die wir bei der Arbeit mit und für Abschiebehäftlinge gesammelt haben. Wir denken, daß diese Dokumentation ungewöhnlich ist, da es nur wenige Gruppen wie die unsere gibt, die in der Bundesrepublik nicht nur auf einer abstrakten politischen Ebene gegen Rassismus und speziell Abschiebeknäste arbeitet, sondern auch den erfolgreichen Versuch unternommen hat, in direkten Kontakt mit Abschiebehäftlingen zu treten und sie auf vielfältige Weise zu unterstützen. Ein Teil des Konzepts unseres Bündnisses war es immer, die alltäglichen Vorkommnisse, Skandale, unwürdigen Behandlungen und die Abschiebungen, die sich in Rottenburg unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielen, einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Denn es kann nicht sein, daß die Abschiebepaxis der Reutlinger Bezirksstelle für Asyl und ihr Umgang mit Abschiebehäftlingen in Rottenburg völlig unkommentiert, unkritisiert und nichtöffentlich vonstatten geht. So beinhaltet diese Dokumentation primär die Erfahrungen, die ein Teil unserer Aktiven bei der Besuchsarbeit im Abschiebeknast sammeln konnte, und weniger unsere eigenen politischen Aktionen gegen Rassismus und Abschiebeknäste, die wir als weiße Deutsche durchgeführt haben.

Soweit es möglich war, haben wir in die einzelnen Beiträge auch Originalstimmen von Abschiebegefangenen aufgenommen. Hierbei ist jedoch anzumerken, daß es nicht unser Ansinnen ist, für die Abschiebehäftlinge zu sprechen - diese Dokumentation enthält nicht die Sichtweise von Abschiebehäftlingen, sondern unsere subjekten Wahrnehmungen und Interpretationen. Diese können sich durchaus von denen der Betroffenen selbst unterscheiden. Die „Fälle“, die wir dokumentieren, sind alle (aus unserer Sicht) authentisch. Wir haben lediglich, wenn wir das für nötig hielten, Anonymisierungen vorgenommen.

In unserer Dokumentation gibt es ferner keinen einheitlichen Schreibstil. Die Beiträge sind von unterschiedlichen AutorInnen geschrieben. Sie sind zwar alle von einer Redaktionsgruppe in intensiver Arbeit besprochen worden, sind aber von der je individuellen Stimme charakterisiert. Die Unterschiedlichkeit der Beiträge rührt auch von der Struktur unseres Bündnisses her, in dem Menschen unterschiedlicher politischer Herkunft und Ausrichtung zusammenarbeiten. Daß es hierbei nicht immer zu konsensfähigen und einheitlichen Positionen kommt, liegt in der Natur der Bündnisarbeit. Dies wird in dieser Dokumentation am deutlichsten in den unterschiedlichen Positionen zur Arbeit von Frauen in einem Männer-Abschiebeknast offen gemacht. Die Debatte um diese Frage hat die über einjährige Erstellung dieser Broschüre begleitet und zeitweise stark belastet. Sie wird auch weitergeführt werden, beispielsweise über die Frage, warum so wenige Männer bereit sind, einen persönlichen Kontakt mit Abschiebehäftlingen einzugehen und lieber auf einer abstrakten politischen Ebene agieren.

Das Bündnis gegen Abschiebehaft existiert nun schon **seit über drei Jahren** - für eine ehrenamtliche Gruppe im Rahmen sozialer Bewegungen ist das schon eine relativ lange Zeit. Es ist

uns in dieser Zeit gelungen, mit einer relativ konstanten Zahl von ca. 15 Aktiven zu einem sicher schwierigen und komplexen Thema zu arbeiten. Unsere Stärken liegen in der direkten Kontakt- und Besuchsarbeit im Abschiebeknast mit allem, was damit verbunden ist. Neben den vielen Frustrationen, die diese Arbeit mit sich bringt (trotz großer Anstrengungen werden permanent Menschen abgeschoben) gab es dabei doch auch den einen oder anderen Erfolg: Freilassungen, angenommene Asylfolgeanträge, Öffentlichmachung offensichtlichen Unrechts, persönliche Begegnungen usw. Auf der politischen Ebene konnten wir weitaus weniger Punkte sammeln: Unser Ziel, die Abschaffung der Abschiebeknäste, ist so weit entfernt wie eh und je. Es gibt kaum andere politische Organisationen, die sich überhaupt mit diesem Thema befassen - der rassistische Konsens schreitet fort und wir hinken hinterher. Somit bleibt es unsere vornehmliche Aufgabe, an dieser gesellschaftlichen Situation etwas zu ändern. Und dazu brauchen wir Menschen, die uns unterstützen, und die selbst aktiv werden.

Wir hoffen, daß unsere Dokumentation Diskussionen und den Drang, aktiv zu werden, bewirken wird. Das Bündnis ist eine offene Gruppe, die gerne neue Mitglieder aufnimmt. Ferner sind wir natürlich auch für kritische Stellungnahmen und Rückmeldungen (fast) aller Art aufgeschlossen!

Tübingen, im europäischen Jahr gegen Rassismus!

Die Redaktionsgruppe

Rassismus und Abschiebeknäste in der Bundesrepublik

Seit der Verschärfung bzw. faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl im Jahr 1993, gibt es auch Abschiebeknäste in der Bundesrepublik. Einer dieser Knäste steht in Rottenburg am Neckar. Innerhalb der dortigen JVA entstand im Februar 1994 aus mehreren aufeinander-gestapelten Stahlcontainern ein Knast im Knast mit 51 Haftplätzen. Dort werden Menschen inhaftiert, deren Asylanträge abgelehnt wurden und die sich der Abschiebung widersetzen; Menschen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus haben und auf Straßen, Bahnhöfen usw. aufgegriffen und kontrolliert werden; Saisonarbeiter, die ihr befristetes Aufenthaltsrecht überziehen usw.

Mit diesen Knästen, der paramilitärischen Sicherung der Außengrenzen und zahlreichen anderen Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene bekam die staatliche Kontrolle von Migration und Flucht eine neue Dimension. Für viele, die es noch schaffen, in die Bundesrepublik zu kommen, besteht die Gefahr, in einen illegalisierten Status gedrängt zu werden oder bei *alltäglichen Polizeikontrollen verhaftet*, in Abschiebehaft genommen und abgeschoben zu werden. Dafür wurden Institutionen geschaffen, um Flüchtlinge, MigrantInnen und andere Nicht-EU-BürgerInnen kontrolliert und effektiv abschieben zu können. In Baden-Württemberg gibt es zwei spezielle Abschiebeknäste, jeweils auf dem Gefängnisgelände der Justizvollzugsanstalten Rottenburg und Mannheim. Obwohl die Abschiebehaft rechtlich keine Strafe, sondern eine sogenannte Sicherungshaft ist, wird sie doch von den Abschiebegefangenen selbst als Bestrafung erlebt und von einem Großteil der Bevölkerung werden Abschiebehaftlinge als Kriminelle wahrgenommen. Flucht und Migration haben also in der Bundesrepublik in vielen Fällen den Anschein einer Straftat und führen zu Gefängnis und Abschiebung.

Das Bündnis gegen Abschiebehaft bezeichnet die staatliche Asyl- und Migrationspolitik und hier speziell das Betreiben von Abschiebeknästen als staatlichen Rassismus. Wir verurteilen die gegenwärtige deutsche und europäische Festungspolitik, die nur denjenigen einen dauerhaften Aufenthalt gewährt, die eine explizite staatliche politische Verfolgung nachweisen können, und auch dies ist, wie oben bereits angedeutet, bis zur Unkenntlichkeit eingeschränkt. Flucht und



Weg mit dem Rassismus

Migration sind für uns weltpolitische Tatsachen, die viel mit der Weltwirtschaftsordnung und einer jahrhundertelangen Geschichte von Ausbeutung und (neo-)kolonialer Machtpolitik zu tun haben. Wir kritisieren daher eine Politik der reichen und mächtigen Staaten, die sich dieser geschichtlichen Verantwortung zum weiteren Erhalt ihrer Privilegien durch eine rigide Migrationskontrolle entziehen wollen. Sie verletzen dabei nicht nur Menschenrechte, sondern gehen immer häufiger auch über Leichen. Deutschland und EU-Europa werden keineswegs, wie dies viele konservative Stimmen immer wieder beschwören, von Flüchtlingen und MigrantInnen überflutet. Der weitaus größte Teil der Flüchtlinge dieser Welt bewegt sich in der sog. Dritten Welt und wird Europa nie erreichen.

Unserer Auffassung nach ist die geschichtliche Ära strikt abgetrennter Nationalstaaten zu Ende. Etwa das Wiedererstarben einer deutschnationalistischen Identitätspolitik seit der Wiedervereinigung ist für uns eine reaktionäre Orientierung, Ausdruck einer rassistischen Dominanzkultur. Doch was viele nicht wahrhaben wollen, ist schon längst Realität: Wir leben in einer Gesellschaft, die komplexer und multikultureller geworden ist. Und wir AntirassistInnen streben eine Gesellschaft an, in der „die Anderen“ nicht als exotische kulturelle Bereicherung wahrgenommen werden und ökonomisch ausgenutzt werden, sondern in der sie die gleichen Rechte wie „die Deutschen“ haben. Eine Gesellschaft, in der es keine Sondergesetze gegen ImmigrantInnen, keine Illegalisierung und keine Abschiebung gibt. In einer Orientierung auf eine offenere, nationalistisches und rassistisches Denken und Handeln überwindende Gesellschaft liegt unserer Auffassung nach die Zukunft - und das muß auch die Bewegungsfreiheit und den gleichen rechtlichen Status aller Menschen, die hier leben wollen, beinhalten.

Doch leider sind wir von dieser realen Utopie sehr weit entfernt. Die rassistischen Sonderbehandlungen von Flüchtlingen und MigrantInnen zeigen sich jeden Tag auf der Straße, in den Städten, an den Grenzen, in den Flüchtlingslagern und Abschiebeknästen, bei den Asylanörungen oder auf Ämtern, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. In besonderer Weise sind hiervon Schwarze, Frauen und Minderjährige betroffen. Vor kurzem beklagte amnesty international in ihrem Jahresbericht, daß sich die weitaus meisten unzulässigen Übergriffe von PolizistInnen in der BRD gegen AusländerInnen richten. Solche Berichte über alltäglichen und staatlichen Rassismus sind notwendig. Auch wir wollen dazu einen Beitrag leisten, indem wir dokumentieren, was hinter den abgeschotteten Mauern und Gittern des Rottenburger Knastes geschah und geschieht.



GLOBAL DENKEN - LOKAL HANDELN! **Mach mit im Bündnis gegen Abschiebehaft!**

Das Bündnis ist eine offene Gruppe, in der unterschiedliche Menschen zusammenarbeiten und unterschiedliche Positionen vertreten werden können. Wir suchen Menschen, die im Bündnis mitarbeiten möchten. Es gibt dabei verschiedene Möglichkeiten, mitzuarbeiten. Wir treffen uns jeden zweiten Sonntag um 19 Uhr im Tübinger Asylzentrum. Die aktuellen Termine sind unter der Telefonnummer 07071/44115 (Asylzentrum) zu erfahren.

1.

Die Haftbedingungen im Abschiebeknast

Alltag in der Abschiebehaft

Die Abschiebehäftlinge werden in Rottenburg in einem gesonderten Container gefangen gehalten. Er bildet einen „Knast im Knast“ und ist nochmals mit Stacheldraht umzäunt. In diesem Container sind 51 Haftplätze vorgesehen. In jeder Zelle, 16 qm groß, mit abgeteilter „Naßzelle“, sind bis zu drei Männer meist gleicher Nationalität untergebracht. Den Alltag in der Abschiebehaft beschreibt ein Flüchtling aus Ghana folgendermaßen:

„In einer Zelle leben drei Gefangene auf sehr engem Raum, sie hat ein kleines Fenster, das man nicht selber aufmachen kann. Im Container ist es sehr heiß und die Luft ist sehr schlecht. Die Toilette ist in der Zelle.

Montag, Mittwoch und Freitag sind „Duschtage“. Diese Duschen dauern höchstens zehn Minuten, danach wird das Wasser einfach abgestellt und sie bringen dich zurück in deine Zelle. Dreimal täglich bekommst du ein bißchen zu essen (...). Jede Woche bekommst du fünf Mark Taschengeld, um etwas zu kaufen oder um zu telefonieren. (...) Täglich, von 12.00 bis 12.45 Uhr und von 15.00 bis 15.45 Uhr kannst du deine Zelle verlas-

sen und in den Gefängnishof gehen. Danach schließen sie dich wieder ein. Du bist also 22,5 Stunden lang eingesperrt, und du wirst wahnsinnig(...)“ (aus der Rede eines ehemaligen Abschiebehäftlings aus Ghana, gehalten vor dem Knasttor in Rottenburg am 15. Juli 1995)

Die durchschnittliche Haftdauer in der Abschiebehaft beträgt zwar nur 35 Tage, doch diese Zahl täuscht über die Tatsache hinweg, daß einige Abschiebehäftlinge bis zu achtzehn Monate in „Sicherungshaft“ gehalten werden, um auf ihre Abschiebung zu warten. Haftverlängerungen sind an der Tagesordnung. Die vorläufige Begrenzung der Haft auf drei Monate muß nicht das Ende der Inhaftierung bedeuten, stellt für die Flüchtlinge aber häufig die Illusion einer nahen Entlassung dar.



Du bist 22,5 Stunden eingesperrt und du wirst wahnsinnig

Die Haftbedingungen im Abschiebeknast

Alltag in der Abschiebehaft

Die Abschiebehäftlinge werden in Rottenburg in einem gesonderten Container gefangen gehalten. Er bildet einen „Knast im Knast“ und ist nochmals mit Stacheldraht umzäunt. In diesem Container sind 51 Haftplätze vorgesehen. In jeder Zelle, 16 qm groß, mit abgeteilter „Naßzelle“, sind bis zu drei Männer meist gleicher Nationalität untergebracht. Den Alltag in der Abschiebehaft beschreibt ein Flüchtling aus Ghana folgendermaßen:

„In einer Zelle leben drei Gefangene auf sehr engem Raum, sie hat ein kleines Fenster, das man nicht selber aufmachen kann. Im Container ist es sehr heiß und die Luft ist sehr schlecht. Die Toilette ist in der Zelle.

Montag, Mittwoch und Freitag sind „Dusch-Tage“. Diese Duschen dauern höchstens zehn Minuten, danach wird das Wasser einfach abgestellt und sie bringen dich zurück in deine Zelle. Dreimal täglich bekommst du ein bißchen zu essen (...). Jede Woche bekommst du fünf Mark Taschengeld, um etwas zu kaufen oder um zu telefonieren. (...) Täglich, von 12.00 bis 12.45 Uhr und von 15.00 bis 15.45 Uhr kannst du deine Zelle verlas-

sen und in den Gefängnishof gehen. Danach schließen sie dich wieder ein. Du bist also 22,5 Stunden lang eingesperrt, und du wirst wahnsinnig(...)“ (aus der Rede eines ehemaligen Abschiebehäftlings aus Ghana, gehalten vor dem Knastor in Rottenburg am 15. Juli 1995)

Die durchschnittliche Haftdauer in der Abschiebehaft beträgt zwar nur 35 Tage, doch diese Zahl täuscht über die Tatsache hinweg, daß einige Abschiebehäftlinge bis zu achtzehn Monate in „Sicherungshaft“ gehalten werden, um auf ihre Abschiebung zu warten. Haftverlängerungen sind an der Tagesordnung. Die vorläufige Begrenzung der Haft auf drei Monate muß nicht das Ende der Inhaftierung bedeuten, stellt für die Flüchtlinge aber häufig die Illusion einer nahen Entlassung dar.



Du bist 22,5 Stunden eingesperrt und du wirst wahnsinnig

Die Tatsache, daß die Flüchtlinge meistens nicht be- greifen, aus welchem Grund sie überhaupt inhaftiert wurden, macht jede erneute Haftverlängerung noch un- verständlicher. Die Haftverlängerungen stellen deshalb eine gravierende psychische Belastung dar und kon- frontieren die Flüchtlinge erneut mit ihrer ausweglosen Situation.

Die Knastleitung trägt beschreibt die Haftbedingungen folgendermaßen:

„Da der Aufenthalt einzelner Gefangener teilweise Mo- nate dauert, haben wir unser Angebot auf diese Situati- on hin ausgerichtet. Die Gefangenen erhalten am Tag zweimal eine Stunde Hofgang. Während des Hofgangs dürfen sie Sport treiben. Zusätzlich werden nochmals zwei Stunden Sport angeboten (wöchentlich). Von un- sereen Mitarbeitern werden zwei Gesprächsgruppen pro Woche durchgeführt und zweimal die Woche wird ein Schreibmaschinenkurs angeboten. Bei dem Schreibmaschinenkurs geht es vornehmlich darum, die Gefangenen aus ihrer Zelle zu holen, damit sie wäh- rend des Kurses untereinander Kommunikation haben. Einmal in der Woche führt ein Vertreter der Bezirks- stelle für Asyl Reutlingen Sprechstunden für die Gefan- genen durch, in denen er alle sie interessierenden recht- lichen Fragen mit ihnen bespricht(...). Mit einem Karten- telefon können die Gefangenen während der Dienst- zeiten jederzeit Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen.

Sie haben die Möglichkeit im Monat, drei Stunden Be- such zu empfangen, Briefe zu schreiben und zweimal im Monat Nahrungs- und Genußmittel einzukaufen.“ (Rolf Malik, Leiter der JVA Rottenburg, in: AK Asyl, Okt.- Dez 96, S. 29f)

Außerdem weist die Gefängnisleitung gerne darauf hin, daß jede Zelle im Container mit Kabelfernsehen aus- gestattet ist, in dem sie „teilweise in ihrer Landesspra- che Nachrichten und kulturelle Angebote empfangen“ können. Desweiteren wurden für die Abschiebehäftlinge sieben Arbeitsplätze eingerichtet, wo sie die Möglich- keit haben, sich zu beschäftigen.

Die Mehrheit der Flüchtlinge verbringt aber den gan- zen Tag damit, zu fernsehen und auf die bevorstehen- de Abschiebung zu warten. In der Regel werden die Flüchtlinge über ihren Abschiebetermin nicht informiert. Sie müssen tagtäglich damit rechnen, in aller Frühe von mehreren Beamten abgeholt zu werden. Perspektivlosigkeit, Angst und deprimierende Leere kennzeichnen diesen zermürbenden Alltag. Bei unse- ren Besuchen erleben wir häufig, daß die Flüchtlinge nach einigen Wochen oder Monaten der Haft nicht mehr in der Lage sind, klare Gedanken zu äußern, und in lähmende Passivität verfallen.

Die medizinische Versorgung

In der JVA Rottenburg arbeiten hauptamtlich ein Arzt (Dr. Schubert) und zwei PsychologInnen in Straf- vollzug, die in dringenden Fällen auch für die Abschiebehäftlinge zuständig sind. Desweiteren arbeiten sieben Krankenpfleger/Krankenschwestern auf der dortigen Krankenstation. Einmal pro Woche kommen zwei in Rottenburg praktizierende ÄrztInnen (Dr. Schüle & Dr. Habisreiter-Funk) in den Container, um nach den Abschiebehäftlingen zu sehen. Innerhalb der ersten Woche nach Inhaftierung wird jeder Ab- schiebehäftling untersucht und eine Krankenkarte angelegt. Bei dieser Erstuntersuchung wird auch die Haftfähigkeit geprüft. In Fällen, in denen ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird, entscheiden die ÄrztInnen vor Ort, ob der Betroffene nach Hohenasperg (Landesvollzugskrankenhaus, 2/3 Psychiatrie) überwiesen wird oder aber in einem zivilen Krankenhaus in Rottenburg oder Tübingen behandelt werden soll. Laut Aussage eines Krankenpflegers wird bei stationären notwendigen Behandlungen das Risiko eingegangen, daß der Patient abhaut, da er dort nicht ständig bewacht werden kann.

Aus unserer Besuchserfahrung kennen wir allerdings Beispiele, wo sehr unverantwortlich mit der Gesund- heit der Abschiebehäftlinge umgegangen wurde: So können wir beispielsweise von einem Inder berichten, der vor seiner Festnahme im Bürgerhospital Stuttgart wegen Epilepsie behandelt wurde und drei Monate spä- ter zur Kontrolle erscheinen sollte. Zwischenzeitlich wurde er jedoch in Abschiebehäft genommen. Sein Gesundheitszustand wurde zunehmend schlechter, und er wollte zur erneuten Einstellung seiner Medikamente,

sowie zur Nachkontrolle ins Bürgerhospital gebracht werden. Obwohl die dort zuständige Ärztin und der Amtsarzt dies befürworteten, lehnte die zuständige Bezirkstelle den Besuch im Bürgerhospital ab mit der Begründung, daß der Aufwand an Bewachungsperso- nal zu groß und deshalb die Fluchtgefahr zu hoch sei. In einem anderen Fall wurde ein Algerier, der sich beim Sport einen Finger gebrochen hatte, erst nach langem Bitten und in Handschellen(!) zur Operation in ein Tü- binger Krankenhaus gebracht.

Die Bezirksstellen nehmen in der Regel wenig Rücksicht auf den Gesundheitszustand und damit auch die Reisefähigkeit der Abzuschiebenden. So wurde beispielsweise ein Togoese abgeschoben, obwohl in der Woche danach eine Behandlung im Genitalbereich im Krankenhaus vorgesehen war. Die Verletzungen im Genitalbereich wurden ihm nach seiner Aussage bei einem früheren Abschiebungsversuch von BGS-Beamten zugefügt, da er sich der Abschiebung zu widersetzen versuchte.

Anstaltsleiter Malik führt zur ärztlichen und psychologischen Versorgung aus: „Bei Suizidgefahr werden die notwendigen Maßnahmen vom Anstaltsarzt angeordnet. Wiederholt wurden auch Gefangene zu Gutachtern außerhalb der Anstalt vorgeführt, um die Frage der Suizidgefährdung oder Reisefähigkeit zu klären.“ Diese Gutachter werden allerdings nur aufgrund dringenden Antrags des Anwalts zugelassen. In unserer zweijährigen Besuchsarbeit wurde uns nur ein Fall eines Abschiebehäftlings bekannt, der aufgrund seiner Suizidgefährdung entlassen wurde.

Das Personal

„In der Abschiebehäft in Rottenburg sind tagsüber zwei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie zwei Bedienstete des privaten Sicherheitsunternehmens der Firma Raab-Karcher eingesetzt. Bei der Auswahl unseres Personals legte ich besonderen Wert darauf, daß keine sogenannten „Hardliner“ zum Einsatz kamen, sondern Menschen, die das Schicksal Abzuschiebender nachempfinden konnten und können, die aber auch die Beschimpfungen als Rassist oder Nazist nicht sofort aus dem Gleichgewicht werfen(...). Daß es aber immer wieder zu Auseinandersetzungen kommt, will ich nicht verschweigen.“ (Rolf Malik, in: AK Asyl, s.oben)

Malik gibt hier einen Einblick in die hochbrisante Situation, in der sich die Bediensteten der JVA im Umgang mit den Abschiebehäftlingen befinden: sie sind die Ausführenden einer rassistischen AusländerInnen- und Asylgesetzgebung, die in der Abschiebehäft manifest wird. Somit sind auch sie in erster Linie mit dem widerständigen Verhalten der Abschiebehäftlinge konfrontiert; Konflikte zwischen Abschiebehäftlingen und Wachpersonal sind vorprogrammiert. Hinzu kommt, daß die JVA mit Personal schlecht besetzt ist, während der Knast chronisch überbelegt ist. Es bleibt also nicht viel Zeit,

mit Konflikten oder Mißverständnissen konstruktiv umzugehen. Fraglich bleibt außerdem, ob alle Bediensteten die Fähigkeit und Bereitschaft dazu aufbringen. Die Flüchtlinge und MigrantInnen, die in Rottenburg auf ihre Abschiebung warten müssen, berichten von ihrem Verhältnis zum Personal vielmehr, daß sie sich mit ihren Sorgen und Anliegen nicht ernst genommen fühlen, und daß sie immer wieder kleinen Schikanierungen ausgesetzt sind (warten lassen, grobe Umgangsformen, Befehlstön,...). Denn die Machtverteilung im Knast ist eindeutig: Wenn die Abschiebehäftlinge telefonieren wol-

len, sich beschweren wollen, eine Briefmarke brauchen, krank sind, und so fort, dann sind sie auf das Personal angewiesen. Herr Malik sieht den Grund für Konflikte allerdings nicht in einer strukturellen Ungerechtigkeit, sondern vielmehr in einem kulturellen Konflikt, wenn er ausführt: „Nachdem in Rottenburg auch in der Hauptanstalt über 60% Ausländer inhaftiert sind, werden alle Bediensteten im Umgang mit Ausländern fortgebildet. (...). In der Abschiebungshäft waren in den



letzten zwei Jahren Menschen aus 51 Nationen, in der Hauptanstalt Menschen aus 74 Nationen inhaftiert. Der Umgang mit so vielen Nationalitäten, mit so vielen unterschiedlichen Kulturen und Sprachen gestaltet sich schwierig. Ich kann Ihnen aber versichern, daß wir trotz aller genannten Schwierigkeiten versuchen, auf die persönlichen Belange jedes einzelnen, soweit dies in unserer Macht steht, einzugehen.“ (Rolf Malik, in: AK Asyl, s.oben)

Die Ausführungen täuschen darüber hinweg, daß die Aufgabe des Personals alleine darin besteht, den Haftalltag möglichst ruhig zu gestalten und dafür zu sor-

gen, daß Abschiebungen und Neuaufnahmen möglichst reibungslos über die Bühne gehen können. Im Zweifelsfall wenden sie das Strafregister von Freizeitsperre, Aufenthalt im „besonders gesicherten Haftraum“ oder „unmittelbaren Zwang“ an. Angesichts der Machtverteilung in der Institution Knast halten wir eine parteiliche Betrachtungsweise der Konflikte zwischen Personal und Inhaftierten für unumgänglich, denn von offizieller Seite wird Beschwerden und Anzeigen der Abschiebehäftlinge in der Regel nicht nachgegangen - somit entsteht faktisch ein nahezu rechtsfreier Raum.

„Man wird wie ein Hund behandelt“

Über den alltäglichen Rassismus in Rottenburg

Während unserer Besuchsarbeit wurde uns ein Fall bekannt, bei dem es sogar zu Handgreiflichkeiten zwischen Personal und Häftling kam. Da er öffentlich bekannt wurde und eine Gerichtsverhandlung nach sich zog, fassen wir hier die Sichtweise des Betroffenen, die wir im wesentlichen teilen, zusammen:

Rashid ist ein 23jähriger Mann aus Algerien. Er spricht sehr gut deutsch, so daß er nie Schwierigkeiten hatte, sich mit dem Personal zu verständigen. Immer wieder hatte er Auseinandersetzungen mit dem diensthabenden Wachpersonal, weil er sich gegen Ungerechtigkeiten wehrte. Es kam soweit, daß Rashid gegen einen Bediensteten zweimal Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Tübingen erstattete, da dieser ihn immer wieder mit rassistischen Ausdrücken beschimpfte, ihn grob behandelte und herumschubste. Dieses Verfahren wurde eingestellt, da Aussage gegen Aussage stand. Die Schikanen nahmen kein Ende. Am 09.08.1995 wurde ihm von der Gefängnisleitung nahegelegt, daß er die Rufe zum Gebet unterlassen solle, da sich AnliegerInnen außerhalb der JVA über den Lärm beschwert hätten.

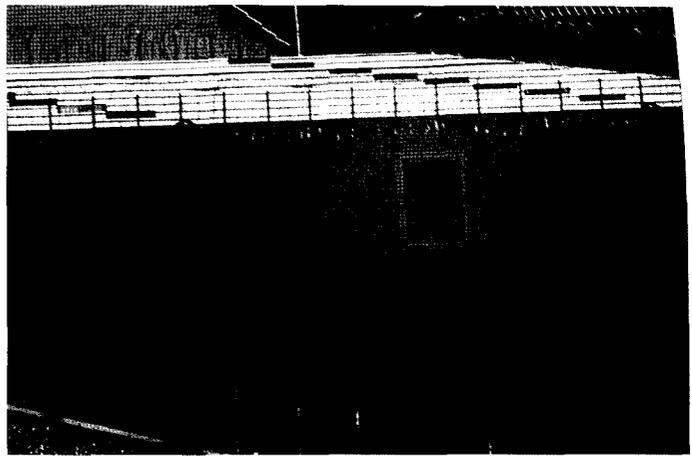
Rashid schrieb einen Monat später in einem Beschwerdebrief an das Landgericht Stuttgart zu seiner Erklärung: „Ich habe ihre Bitte akzeptiert, obwohl es kein Gesetz gibt, das das Praktizieren der Religion im Gefängnis verbietet.“ Obwohl er also diese Anordnung als reine Schikane wertete, da die AnliegerInnen seine Rufe zum Gebet seiner Meinung nach auch gar nicht hören konnten, wollte er die Gebetsrufe unterlassen. Ihm wurde jedoch keine Zeit gelassen, dies unter Beweis zu stellen. Schon am 10.08.1995 gegen 15.45 Uhr, nach der Abendessensausgabe, brachte ein Beamter Rashids Zellenkollegen ohne ersichtlichen Grund in eine benachbarte Zelle. Dann kamen fünf Beamte in

Rashids Zelle und forderten ihn auf, seine Sachen zusammenzupacken. Der Anführer der Beamtengruppe war jener, gegen den Rashid bereits Strafanzeige erstattet hatte. Dieser begann ihn zu beschimpfen, laut eines Zellennachbars mit den Worten: „Du willst uns Probleme machen? Die kannst Du jetzt haben!“ Dann begann er ihn ins Gesicht zu schlagen. „Er brach mir ein Stück Zahn heraus und verletzte mich am Auge.“ Dann fiel Rashid zu Boden. Die Beamten nahmen ihn an Händen und Füßen und zogen ihn, wie ein Tier, mit freiem Oberkörper über den Boden. Einer hielt ihm den Pullover um den Hals, sodaß er fast keine Luft mehr bekam. Andere Häftlinge konnten durch ihre Spione sehen, daß er weggetragen wurde. Sie brachten ihn in den „besonders gesicherten Haftraum“. Rashid mußte dort die ganze Nacht verbringen, mit Hand- und Fußschellen gefesselt. Nachdem er bereits ein bis zwei Stunden im „besonders gesicherten Haftraum“ war, kam der Gefängnisarzt, um ihn zu untersuchen. Zu dieser Untersuchung kam es aber nicht, weil sich Rashid dagegen wehrte. „Der Arzt sagte mir, daß er sein Möglichstes tun würde, damit ich nach Algerien abgeschoben werde.“

Dieser Vorfall drang über einen Mitgefangenen nach außen, die Kriminalpolizei wurde unterrichtet und erschien am nächsten Tag, um Rashid zu dem Vorfall zu befragen und um Photos seiner Wunden aufzunehmen. Ebenfalls am Tag nach dem Vorfall erschien im Schwäbischen Tagblatt ein Artikel. Die Redakteurin befragte

auch Anstaltsleiter Malik zu dem Vorfall. Malik bestätigte, daß es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Rashid und den Beamten gekommen sei, erklärte aber, daß die Beamten „unmittelbaren Zwang“ anwenden mußten, da sich Rashid ganz erheblich gegen eine Verlegung in die JVA Heimsheim gewehrt habe. Er versicherte jedoch, daß Rashid von den Beamten nicht verprügelt worden sei. In diesem Zusammenhang erwähnte Malik auch, daß er gegen Rashid Anzeige wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ stellen werde. Die Verletzung erklärte Malik nach Befragung der Beamten damit, daß sich Rashid selbst verletzt habe. Den Schnitt am Bauch habe er sich wohl durch Kratzen zugefügt. Einige Stunden später revidierte er diese Aussage, bestand aber weiterhin darauf, daß Rashid sich die Verletzung selbst zugefügt habe - „vielleicht mit einer Rasierklinge“.

In einer Stellungnahme vom 31.10.95 an den Landtagsabgeordneten der Grünen, Dieter Salomon, gibt Malik über den Vorfall genauer Auskunft. Seine Version weicht von der oben beschriebenen erheblich ab. Laut Malik habe Rashid stündlich - auch zur Nachtzeit - „mit lauter, schriller Stimme“ zum Gebet gerufen und war auch nach Aufforderung nicht bereit, seinen „Gesang“ einzustellen. Daraufhin sollte Rashid nach Heimsheim verlegt werden. Malik schreibt: „Dies schien mir angebracht, weil die Anstalt mitten im Wald liegt und somit keine Nachbarn vorhanden sind, die den Gesang als Ruhestörung empfinden könnten.“ Laut Malik hat Rashid auf die Aufforderung der Beamten, seine Sachen zu packen, um nach Heimsheim verlegt zu werden, folgendermaßen reagiert: „Rashid, der während der Eröffnung auf dem Bett lag, sprang plötzlich auf, riß sich sein T-Shirt vom Leibe und fügte sich in Selbstbeschädigungsabsicht eine Bauchverletzung in Form eines dünnen Schnittes zu.“ Mit welchem Gegenstand Rashid dies gemacht haben soll, konnte nicht geklärt werden. Weiter im Bericht: „Da der Gefangene wie wild um sich



schlug und massiven Widerstand leistete, mußte dieser mit unmittelbarem Zwang gebrochen werden. Da der Erregungszustand des Gefangenen anhielt und die Gefahr weiterer Selbstbeschädigungshandlungen wie aber auch Angriffe auf Bedienstete zu befürchten waren, wurde von einer Verlegung in die JVA Heimsheim abgesehen und seine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet. Dort verblieb Rashid über die Nacht vom 10./11.8.95.“

Die Sprache und die Art, in der Malik den Vorfall beschreibt, ist meiner Meinung nach rassistisch: Rashid wird zum religiösen Fanatiker und zum aggressiven, unzurechnungsfähigen und wahnsinnigen Häftling degradiert, der jegliche Kontrolle über sich verloren hat. Rashid trat nach diesem Vorfall einen fünfzehntägigen Hungerstreik an; am zwölften Tag wurde er das erste Mal ärztlich untersucht. Am fünfzehnten Tag wurde er ins Gefängnis Krankenhaus Hohenasperg eingeliefert, weil er ohnmächtig geworden war. Dort begann er wieder zu essen. Er wollte mit dem Streik gegen den gewalttätigen Übergriff und gegen die Abschiebehaft protestieren. Am 25.10.95 wurde er entlassen, weil sein Asylfolgeantrag als beachtlich eingestuft wurde.

Das Zusammenwirken von Straf- und Abschiebehaft

Sechzig Prozent der Strafhäftlinge in der JVA Rottenburg sind nicht-deutsche Menschen. Durch das Ausländergesetz sind sie mit einer Verurteilung oft auch von Ausweisung oder Abschiebung bedroht. Es kommt also vor, daß Menschen abgeschoben werden, die schon lange in Deutschland leben und oft auch hier eine Familie gegründet haben. Diese Sondergesetzgebung soll Flüchtlinge und MigrantInnen in besonderem Maße einschüchtern.

So wird beispielsweise die Ausweisung eines 34jährigen türkischen Mannes, der bereits siebzehn Jahre in Deutschland lebte, unter anderem wie folgt begründet: „Desweiteren erfolgt Ihre Ausweisung aus dem Bun-

desgebiet aus generalpräventiven Gründen. Das heißt, Ihre Ausweisung aus dem Bundesgebiet soll eine abschreckende Wirkung auf andere Ausländer in vergleichbarer Situation wie Sie erzielen. Die Ausweisung eines

strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländers entspricht nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dem Gesetzeszweck, wenn sie nach der Lebenserfahrung dazu beitragen kann, andere Ausländer zur Vermeidung der ihnen sonst drohenden Ausweisung zu einem ordnungsgemäßen Verhalten in der Bundesrepublik zu veranlassen. Die Annahme, andere Ausländer könnten bei kontinuierlicher Ausweisungspraxis mit Rücksicht auf die drohende Ausweisung davor zurückschrecken, Rechtsverstöße zu begehen, entspricht der Lebenserfahrung. Die Verpflichtung, im Falle einer solchen Verfehlung das Bundesgebiet verlassen zu müssen, bedeutet zumeist eine so erhebliche Belastung, daß sie neben der ohnehin drohenden Bestrafung eine verhaltenssteuernde Wirkung erwarten läßt. Andere Ausländer in vergleichbarer Situation wie Sie sind deshalb einer generalpräventiven Wirkung durchaus zugänglich. Ihre Ausweisung aus dem Bundesgebiet kann insofern dazu beitragen, daß andere Ausländer entweder Alkoholfahrten von vorneherein unterlassen oder nach einem Entzug der Fahrerlaubnis Einsicht zeigen und gerade nicht mehr ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen.“ (Ausweisungsverfügung der Bezirksstelle Ludwigsburg vom September 1996) (Anmerkung der Verfasserin: eben dieser Verstoß wurde dem türkischen Mann zur Last gelegt.)

Die Ausländerbehörden werden bei einer Inhaftierung einer/eines Nicht-Deutschen in der Regel umgehend informiert. Diese prüft dann den ausländerrechtlichen Status und leitet gegebenenfalls Ausreisemaßnahmen ein (dies kann „freiwillige Ausreise“ oder Abschiebung sein) oder beantragt beim zuständigen Gericht sofort nach Beendigung der Strafhaft Abschiebehaft.

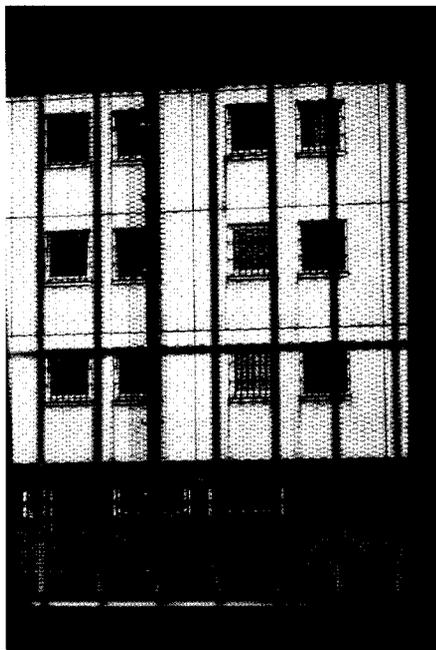
Das Argument der voraussichtlichen Abschiebung kann auch Hinderungsgrund einer Entlassung auf Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe werden: „Bei dem Vorleben des Verurteilten und seiner Persönlichkeit, insbesondere angesichts der ungeklärten Entlaßsituation, kann nicht verantwortet werden zu erproben, ob er außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. (...) Hinzu kommt, daß der Verurteilte in Deutschland ohne Perspektive ist: Sein Asylantrag ist abgelehnt worden, er muß mit einer alsbaldigen Abschiebung rechnen. Unter diesen Umständen kann eine bedingte Entlassung nicht in Betracht kommen.“ (Ablehnungsbescheid auf einen Antrag auf

Aussetzung der Reststrafe)

Aus einem anderen Ablehnungsbescheid:

„Seine Entlaßsituation ist ungeklärt. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland bindingslos, verfügt über keine feste Wohnung (...). Hinzu kommt die ungeklärte ausländerrechtliche Situation. Der Asylantrag des Verurteilten ist abgelehnt worden, so daß mit einer Abschiebung des Verurteilten zu rechnen ist. Es besteht daher die Gefahr, daß der Verurteilte eine vorzeitige Entlassung nutzen wird um unterzutauchen.“

Der ungesicherte Aufenthaltsstatus wird zum Verhängnis bei einer bevorstehenden Entlassung. Die Ausländerbehörden gewinnen dadurch Zeit, um Abschiebungsvorbereitungen zu treffen. Falls diese Zeit nicht ausreicht, haben sie immer noch die Möglichkeit, Abschiebehaft zu verhängen. Während die Flüchtlinge in Haft sind, können sie sich nicht um den Fortlauf ihres Asylverfahrens kümmern. Meistens verlieren sie den Kontakt zu ihrer Anwältin/ihrem Anwalt, und sie haben keine Möglichkeit zu arbeiten, um sich rechtliche Hilfe überhaupt leisten zu können.



Häufig kommen nicht-deutsche Menschen aber überhaupt erst in Strafhaft, weil sie der rassistischen Asylgesetzgebung zum Opfer fallen. Sie werden allein durch ihren Status einer speziellen Sondergesetzgebung unterworfen, die es möglich macht, sie zu kriminalisieren. So ist es

AsylbewerberInnen beispielsweise während ihres gesamten Asylverfahrens untersagt, ihren Landkreis ohne Erlaubnis zu verlassen. Wenn wir mit der Situation ausländischer Strafgefangener konfrontiert sind, stellen wir oft fest, daß ihre Vergehen eher einer Überlebensstrategie in einem Land gleichen, dessen Asylrecht faktisch abgeschafft wurde. Beispielsweise stellen viele Flüchtlinge zwei oder mehrere Asylanträge unter Angabe von falscher Identität mit der Hoffnung, die Chance auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu vergrößern.

Fälle wie der folgende sind keine Seltenheit: Amir saß ein Jahr und zwei Monate in Strafhaft, weil er sich mehrfach außerhalb seines Landkreises aufhielt, und zusätzlich fünf Monate wegen Urkundenfälschung.

2.

Suizid in der Abschiebehafte

„Wenn dein Leben in Gefahr ist, geben sie dir Tabletten, die dich verrückt machen“

Emanuel Thomas Tout, Selbstmord in der Abschiebehafte Herne am 17.2.1993)

In einer **Anfrage vom März 1996 an den Landtag von Baden-Württemberg** stellte die Grünen- Abgeordnete Monika Schnaitmann u.a. folgende Fragen: „**Wieviele Suizide gab es bisher in Abschiebehafte? Welche Maßnahmen werden bei Suizidgefahr ergriffen?**“ Von Justizminister Thomas Schäuble bekam sie zur Antwort: „**In den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten einschließlich der Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg war bisher kein Suizid eines Abschiebungsgefangenen zu verzeichnen... Wenn die Vollzugsanstalt bei einem Gefangenen den Verdacht der Suizidgefahr hat, ordnet sie eine Gemeinschaftsunterbringung an. Gegebenenfalls wird der Gefangene in kürzeren zeitlichen Abständen kontrolliert. Suizidverdächtige Gefangene werden beim Anstaltsarzt und gegebenenfalls beim zuständigen Anstaltspsychologen vorgestellt. Im Einzelfall erfolgt eine psychologische Behandlung durch den Anstaltspsychologen. Daneben besteht die Möglichkeit der Einbeziehung des Anstaltsgeistlichen. In einer akuten Gefährdungssituation kommt die vorübergehende Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum in Betracht. Besonders kritische Fälle können in das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg verlegt werden. Um die Suizidgefahr möglichst frühzeitig festzustellen, achtet der Beamte, der das Zugangsgespräch mit dem Gefangenen führt, auf Indizien für einen drohenden Suizid. Die genannten Regeln zur Vorbeugung gegen einen Suizid beanspruchen nicht nur für die Gefangenen in der Abschiebungshafte Geltung, sondern werden auch bei den Gefangenen der anderen Haftarten angewandt. Es gibt keine speziellen Maßnahmen bei der Suizidgefahr eines Abschiebungsgefangenen.**“ (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/7157)

Der Minister muß es ja wissen. Es ist wohl mehr Zufall als politisches Geschick, geschweige denn Menschlichkeit, daß es in den baden-württembergischen Abschiebeknästen bisher noch keinen Selbstmord eines Abschiebegefangenen gab. Es ist gewiß auch nicht dem psychologischen Geschick der Anstaltsbeamten zu verdanken. In der Bundesrepublik haben sich seit Bestehen der Abschiebeknäste mittlerweile mindestens 13 Flüchtlinge aus Angst vor der Abschiebung in der Abschiebehafte das Leben genommen, neun begingen Selbstmord wegen drohen-

der Abschiebung (Stand: 1996). Weitere Todesfälle sind während der Abschiebung oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschiebung bekannt geworden, z.B. der Nigerianer Kola Bankole, der aufgrund einer Beruhigungsspritze und Knebelung am Frankfurter Flughafen zu Tode kam. Das sind die Leichen, über die die bundesdeutsche rassistische Asylpolitik in den letzten Jahren gegangen ist. Darüberhinaus gibt es unzählige bekannte wie auch

unbekannte Selbstmordversuche. Die Dunkelziffer ist sicher groß.

Auch bei unseren Besuchen in Rottenburg ist Selbstmord kein Ausnahme-, sondern ein Alltagsthema. Es gibt immer wieder Abschiebegefangene, die selbstmordgefährdet sind. Von der Rottenburger Anstaltsleitung und den zuständigen Beamten wird ein Abschiebegefangener, der von Selbstmord spricht oder der damit droht, sich das Leben zu nehmen, falls er abgeschoben werden sollte, nicht besonders ernst genommen.

So sagte der Anstaltsleiter Rolf Malik bei einer Begehung des Abschiebeknastes mit einer Delegation der GRÜNEN am 2. April 1994: „Das Mittel Suizid wird in vielfältigster Weise angewandt.“ In den uns bekanntgewordenen Fällen war es meistens so, daß die Anstalt von sich aus keine ernstzunehmenden Maßnahmen ergriff, sondern dies erst auf Druck von BesucherInnen, AnwältInnen, PsychologInnen usw. erfolgte.

Gespräche und psychologische Betreuung, wie das der Herr Minister so schön schreibt, gibt es in Rottenburg von sei-

ten der Anstalt im Normalfall nicht. Zu den vorbeugenden Maßnahmen bei Suizidverdacht gehören eher Beruhigungstabletten und Psychopharmaka. Der einzige Abschiebegefangene, der aufgrund seiner Suizidgefährdung aus dem Rottenburger Abschiebeknast freigelassen wurde, schrieb: „Wenn dein Leben in Gefahr ist, geben sie dir Tabletten, die dich verrückt machen. Diese Tabletten sind sehr stark. Oft verlierst du die Kontrolle über deinen Körper. Du scheißt ins Bett, du wirst ohnmächtig. Aber sie zwingen dich, diese Tabletten dreimal am Tag zu nehmen.“ Der Anstaltsleiter bestreitet jedoch den Einsatz von Tabletten und Beruhigungsspritzen.

Den „besonders gesicherten Haftraum“, von dem der Minister schreibt, gibt es dagegen in Rottenburg zweifelsfrei. Er ist sieben Quadratmeter groß und befindet sich im Keller des Strafvollzugsgebäudes. Die Zelle ist leer, in einer Ecke ist das Pissoir in den Boden eingelassen, es gibt eine Matratze und eine angeblich reißfeste Decke. Das Fenster ist zugemalt, „damit die anderen Häftlinge von außen nicht reingucken können“ (Malik). Diese Zelle wird ständig auf 27°C aufgeheizt. Bevor ein Gefangener in diese Zelle kommt, werden ihm alle Kleider abgenommen und er bekommt ein reißfestes T-Shirt zum Anziehen. Mindestens alle Stunde, behauptet der Anstaltsleiter, wird nach ihm geschaut. Es gibt eine Klingel mit einem akustischen Signal, die der Gefangene betätigen kann. Sie läutet nach Malik so lange, bis der Wachhabende zu ihm kommt. Außer-

dem erhalte der Gefangene Besuch vom Anstaltsarzt, dem Anstaltspsychologen und gegebenenfalls vom Pfarrer. Längstenfalls darf ein Gefangener drei Tage dort eingesperrt sein, dann muß das Justizministerium benachrichtigt werden. Diese besonders kluge Form der Selbstmordtherapie wurde in Rottenburg schon öfters angewendet. So wurde der Algerier Nakim in diesen Raum gesperrt, nachdem er versuchte, sich das Leben zu nehmen. Als er aus dieser Wärmehöhle wieder rausgelassen wurde, beging er einen zweiten Selbstmordversuch. Dies führte zu seiner Verlegung in das Vollzugs-krankenhaus Hohenasperg, wo ihm Psychopharmaka verabreicht wurden.

Eine Mitarbeiterin des Bündnis gegen Abschiebehaft, die eine Recherche über Selbstmorde in Abschiebehaft erstellte, schrieb über die nicht vorhandene Betreuung von Selbstmordgefährdeten: „Die Möglichkeit, daß ein/e Abschiebegefangene/r aufgrund eines psychologischen Gutachtens aus der Abschiebehaft entlassen wird, ist sehr gering. Normalerweise

muß der Anstaltsarzt feststellen, ob ein Mensch suizidgefährdet ist. Aufgrund einer solchen Feststellung wird dann ein Psychologe beordert, der ein psychologisches Gutachten erstellt. Stellt auch der Psychologe Suizidgefahr fest, entscheidet das Gericht über eine mögliche Entlassung des/der Betroffenen bzw. im Normalfall über die Behandlung innerhalb des Knastes. Von außerhalb - über den Anstaltsarzt hinweg - ist es sehr schwierig, etwas zu erreichen. Der Anwalt oder die Anwältin kann bei Gericht die Erstellung eines psychologischen Gutachtens beantragen. Dafür müssen ihm/ihr aber Fakten vorliegen, deutlich gesagt, der/die Gefangene muß schon mindestens einen Selbstmordversuch hinter sich haben. Äußerungen wie: „Ich bringe mich um!“ reichen da meistens nicht. Selbst wenn sie von mehreren Personen bezeugt werden können. Etwas anderes ist es natürlich, wenn Bedienstete der Anstalt bekunden, der oder die sei selbstmordgefährdet.“

Es folgen zwei Beiträge, in denen die Selbstmordgefährdung von Abschiebegefangenen genauer beschrieben wird.

„Das Mittel Suizid wird in vielfältigster Weise angewandt.“

Rolf Malik,
Leiter der JVA
Rottenburg

**„Ich war in meinem ganzen Leben nicht nervös.
Das hat erst hier im Gefängnis angefangen“**

Als wir Mike am 6.4.95 zum erstenmal besuchten, waren wir schockiert. Sein Blick war hilflos und suchend, er spielte nervös mit den Händen. Er dankte uns ständig, daß wir gekommen waren und ihm helfen wollten. Für jeden Menschen, der nur halbwegs sensibel ist, hätte klar sein müssen, daß Mike Hilfe braucht, daß er im Knast kaputt geht. Aber die Schließer, Ärzte und Beamten im Knast sahen es nicht. Oder sie übergehen so etwas systematisch. Wir haben von diesem ersten Besuch am 6. April 1995 ein ausführliches Protokoll angefertigt und übersetzt. Für uns war klar: Mike ist selbstmordgefährdet, er bekommt vom Anstaltsarzt Psychopharmaka, deren Namen und Wirkung ihm nicht gesagt wurden. Eine ärztliche Behandlung bekommt er aber nicht. Aus Verzweiflung bittet er daraufhin seinen Anwalt, das Asylverfahren zu beenden, damit er abgeschoben wird.

**„Meine Nervosität wird schlimmer
und schlimmer“** (Brief an uns, 11.4.)

Wir machten also für unsere Verhältnisse etwas Ungewöhnliches: Wir halfen einem Flüchtling, abgeschoben zu werden. Wir dachten uns, daß das kein Widerspruch zu unserer antirassistischen Praxis ist, denn es ist ja nur zu verständlich, daß es ein Flüchtling in diesem Deutschland nicht mehr aushält. Wir nahmen Kontakt auf zu einem bekannten unabhängigen Neurologen und zu Mikes Anwalt. Der wußte nichts von Mikes Selbstmordgefährdung, sagte aber, daß sich die Bezirksstelle quer legen würde, weil sich Mike der ersten Abschiebung widersetzt habe. Eine Freilassung wegen seiner Selbstmordgefährdung sei aussichtslos. Die würden ihn eher umkommen lassen. Der Arzt sagte, daß er sich für Mike einsetzen wolle, aber die Anstalt müsse einem unabhängigen Gutachten zustimmen. Währenddessen wurde Mikes Zustand immer schlimmer. Er ging nicht mehr zum Hofgang, er konnte mit niemandem mehr sprechen. Weil er uns telefonisch nicht erreichen konnte, schrieb er uns einen flehentlichen Brief. Wir versuchten, herauszufinden, welcher Arzt ihm welche Medikamente verordnet hatte. Zuerst erklärte sich der Anstaltsarzt Dr. Sch. für nicht zuständig. Wir sollen uns an Dr. K. oder Dr. S. wenden. Dr. S. sagte, daß er nicht wisse, ob ein Mike Bell bei ihm war. Es könne auch Dr. K. gewesen sein. Dr. K. sagte, ja, ein Bell sei bei ihm gewesen, aber er wisse nicht, welche Medikamente er bekommen habe, im übrigen würde er uns darüber nichts sagen. Uns platzte der Kragen.

**„Ich kann nicht mehr schlafen. Ich liege nur rum
und denke über mein Leben nach“** (Besuch am 20.4.95)

Bei unserem nächsten Besuch erzählte uns Mike, daß er mittlerweile mehrmals am Tag kaltes Wasser über seinen Kopf laufen läßt. Um nicht völlig verrückt zu

Wenn ich zur nigerianischen Botschaft nach Bonn dürfte, würde ich sicher Papiere für Nigeria bekommen. Die Asylbezirksstelle läßt mich aber nicht dorthin.

Ich habe einen Brief an amnesty international in Reutlingen und Bonn geschrieben. Ich habe keine Antwort erhalten. Ich schrieb ihnen, daß wenn ich hier verrückt werden würde, daß ich dann nicht nach Afrika zurück will. Ich wäre dann für meine Kinder und mich selbst nutzlos. Ich würde dann lieber in Deutschland Selbstmord begehen.

Ich nehme die Tabletten, um zu verhindern, daß ich Selbstmord begehe. Um den Alltag auszuhalten, singe ich immer. Ich glaube, die wollen mich hier umbringen. Aber ich will nicht sterben. Ich habe dem Pfarrer von meinen Problemen erzählt. Er sagte, daß er mir helfen wolle. Aber er tat bisher nichts. Ich habe auch Frau Marquardt gebeten, mich zur nigerianischen Botschaft zu bringen. Jesus Christus, ich werde hier schlecht

werden, singe er afrikanische Lieder, die er aus seiner Kindheit kennt. Er gehe wieder zum Hofgang, obwohl er dann den Wachbeamten Sch. sehen müsse, der sich ihm gegenüber bösartig verhalten würde. Aber dort könne er Tischtennis spielen, „die einzige Zeit, in der du nichts denkst“, sagte er. In der Zwischenzeit hatte er sich nochmals an den Abschiebebeauftragten der Asylbezirksstelle, G., gewandt. Dieser habe ihm gesagt, daß es nicht seine Schuld sei, daß Mike nach Deutschland gekommen sei. Wir fragten ihn, was passieren würde, wenn er die Tabletten nicht mehr nehmen würde. Seine Antwort: Normalerweise nehme er überhaupt keine Medizin, aber jetzt sei er von den Tabletten abhängig. Weitere vier Wochen vergingen und nichts passierte. Er wurde nicht aus dem Knast gelassen, er wurde zu keinem unabhängigen Neurologen gelassen, er wurde nicht abgeschoben. Nur sein Zustand wurde von Tag zu Tag schlechter.

„In Asperg ist es schlimmer als in Rottenburg“

Aber dann ging es schnell. Der unabhängige Neurologe hatte sich beim zuständigen Anstaltsarzt gemeldet und nachgefragt, ob Mike zu ihm überwiesen wird. Antwort: Das ist noch unklar. Am nächsten Tag wurde Mike in die Psychiatrische Abteilung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg verlegt. Immerhin ließ Dr. S. verlauten, daß **Mike suizidgefährdet sei und deshalb auf den Asperg gebracht worden wäre.** In diesem berüchtigten Krankenhaus verbrachte er mehrere Tage. Unser Kontakt zu ihm riß ab, weil wir nicht mit ihm telefonieren konnten. Er schrieb uns einen Brief. **In Asperg sei es schlimmer als in Rottenburg, hier seien überall nur „Verrückte“.** Er hoffte, daß er bald wieder nach Rottenburg zurückgebracht würde. Am 2.5.95 wurde er bereits wieder aus der Psychiatrie entlassen und nach sieben Tagen Zwischenstation in Stammheim war er wieder in Rottenburg. Eine Behandlung, die diesen Namen verdient hätte, hat garantiert nicht stattgefunden. Aber das Schlimmste hatte er überstanden. Und wir redeten nicht viel über Asperg, sondern über das, was bevorstand. Es gab einen Termin für die **Abschiebung.** Für ihn scheinbar sowas wie eine Erlösung. Es ging ihm sichtlich besser. Er schmiedete Pläne für die Zukunft. Er würde gerne zur Schule gehen und einen Beruf erlernen und sogar die deutsche Sprache und vielleicht sogar in Deutschland... Bei unserem letzten Besuch fiel es ihm nicht schwer, sich von uns zu verabschieden. Und es scheint, daß er den Kampf mit der Selbstmordgefahr, den ihm das deutsche rassistische System aufgezwungen hatte, am Ende doch noch gewonnen hat: Deprimierend war für uns die Erkenntnis, daß die verantwortlichen Behörden trotz der offensichtlichen Selbstmordgefahr und trotz Mikes eindeutiger Bereitschaft, nach Nigeria zurückzugehen, nicht dazu bereit waren, ihn aus der Haft zu entlassen und ihn freiwillig ausreisen zu lassen. Im Gegenteil: Sie haben sich viel Zeit gelassen, der zuständige Beamte bei der Bezirksstelle Ludwigsburg hatte immer sehr viel Zeit. Das bedeutet für uns, daß sie Mikes Leben fahrlässig und rücksichtslos aufs Spiel gesetzt haben.

behandelt. Die Deutschen mögen die Ausländer nicht. Sie sagen "Ausländer raus". Sie wollen dir nicht helfen. In der Abschiebehaft gibt es Fernsehen und die Räume sind eigentlich okay. Ich habe Freunde in Deutschland (Nigerianer), aber sie kommen nicht hierher, weil sie Angst haben.

Wenn ich nach Afrika zurückgehe, werde ich kein Geld haben und keine Sachen, aber ich muß nicht leiden. In Afrika werde ich ein freier Mensch sein.

Ich habe Geld hier, aber ich brauche es, um Beamte am Flughafen von Lagos zu bezahlen. Das geht nicht anders. Ich muß es tun, sonst werden sie mich ins Gefängnis stecken.

Ich komme aus einer armen Familie und Mike Bell ist nicht mein richtiger Name. So kann ich vielleicht irgendwann nach Europa zurückkehren, mit meinem richtigen Namen.

Ich bete jeden Tag, daß Gott mir hilft. Bitte hilf mir, damit ich hier raus komme. Es ist besser, wenn ich in Afrika bin, dann bin ich frei.

„Mein Kopf ist nicht normal“ - Mohammed Salid aus Algerien

Kurze Geschichte: Die FIS (Islamische Heilsfront, größte Oppositionspartei in Algerien) wollte ihn erpressen. Sie wollte von ihm einen Lageplan über militärische Anlagen. Mohammed Salid desertierte dann vom Militär. Somit kam er von zwei Seiten unter Druck. Er verließ daraufhin Algerien. Über Frankreich kam er nach Deutschland.

Als ich Mohammed Salid kennenlernte, war er in der Strafhaft. Wegen eines Kaufhausdiebstahls mußte er eine Strafe verbüßen. Mohammed Salid versicherte mir, wegen seiner unsicheren sozialen Situation sei er auf dumme Gedanken gekommen. Ein Rechtsanwalt, der über einen Mitgefangenen vermittelt wurde, reichte wegen der Ablehnung des Asylbegehrens Klage ein. Mir kam alles sehr schleppend vor. Mohammed Salid war einer der ersten Flüchtlinge, den ich betreute. So war ich anfangs unsicher. Während des letzten Abschnitts der Strafhaft besuchte ich Mohammed Salid regelmäßig. Wir unterhielten uns oft angeregt miteinander. Mohammed Salid erzählte mir über sein Schicksal in Algerien und Deutschland. Je näher das Ende der Strafhaft rückte, umso wortkarger wurde Mohammed Salid. Er konnte nicht verstehen, warum das Gericht sich in Schweigen hüllte. Seine sonst lebhaft Mimik nahm ab und sein Gesicht war oft ausdruckslos. Bei den Besuchen sagte er hin und wieder, im Falle einer Abschiebung würde er sich etwas antun. Ich fühlte mich zunehmend hilfloser.

Kurz vor Weihnachten 1995 rief Mohammed Salid bei mir an, er sei überraschenderweise nach Beendigung der Strafhaft entlassen worden. Er wirkte am Telefon sehr glücklich. Ich sagte ihm, er müsse sich unbedingt bei der Ausländerbehörde melden. Anfang Januar 1996 erhielt ich die Information, Mohammed Salid sei in der Abschiebehäft. Bei meinem nächsten Besuch erzählte er mir, daß er wegen einer Erkältung nicht sofort zur Ausländerbehörde gegangen sei. Als er dann schließlich hinging, wurde ihm gesagt, er solle ein Paßbild bringen. Genau an diesem Tag war er bei einem Freund in einer Unterkunft gewesen und bei einer Polizeirazzia festgenommen worden.

Ca. zwei Wochen nach der Einweisung in die Abschiebehäft machte Mohammed Salid für sechs Tage einen

Hungerstreik. Er begründete diese Aktion: „Ich kann nicht zurückgehen. Ich weigere mich.“ Dann drückte er seinen Zustand so aus: „Ich bin wie tot. Mein Kopf ist nicht normal. Nur noch der Körper ist da.“ Er wurde eines Tages aufgefordert, mitzukommen, um auf die algerische Botschaft gebracht zu werden. Dort sollte die



Beschaffung von Ausreisepapieren in die Wege geleitet werden. Er verweigerte diese Aufforderung. Daraufhin teilten ihm die Beamten mit: „Es wird Probleme geben.“ Drei Wochen später - das Landgericht hatte die Beschwerde gegen die Abschiebehäft abgelehnt - wurde Mohammed Salid zum Amtsgericht gebracht, zwecks Haftverlängerung. Laut Erzählung fünf Tage später trug sich dann folgendes zu: Mohammed Salid setzte sich in Selbstmordabsicht mit einer Rasierklinge am Unterleib mehrere Wunden. Er tat dies mit durch Handschellen zusammengebundenen Händen. Das Begleitpersonal merkte dies und intervenierte. Anschließend verbrachte Mohammed Salid eine Nacht in der Isolierzelle.

Mohammed Salid wollte einen unabhängigen Arzt. Durch meine Initiative unternahm der stellvertretende Rechtsanwalt Bemühungen in diese Richtung. Die letzte Entscheidung in diesem Fall hatte der stellvertretende Gefängnisleiter. Er schickte die Gefängnispsychologin zu Mohammed Salid. Dieser erzählte mir, daß er mit ihr über seine Probleme geredet hätte, weitergehende Konsequenzen hatten sich daraus nicht ergeben. Bei den wenigen darauffolgenden Besuchen wurde Mohammed Salid immer verschlossener. Er sagte aber, es sei ihm recht, wenn ich käme. Der erste Abschiebeversuch mißglückte, da Mohammed Salid sich wehrte. Beim 2. Mal gelang die Abschiebung. Leider habe ich nie mehr etwas von Mohammed Salid gehört. Ich schrieb nach der Abschiebung einen Leserbrief, um die lokale Öffentlichkeit über das Schicksal von Mohammed Salid zu informieren.

3.

Die BetreuerInnenarbeit

„Erst die Solidarität mit Flüchtlingen macht unser Konzept glaubwürdig“

Seit Sommer 1994 gibt es das Bündnis gegen Abschiebehaft. Unsere beiden Hauptaufgaben waren einerseits Öffentlichkeitsarbeit, andererseits BetreuerInnenarbeit in der Abschiebehaft. Erst die Solidarität mit den Flüchtlingen macht das ganze Konzept glaubwürdig. Für die Beantragung des Ehrenamtlichen-Status nannten wir die folgenden Ziele:

- Gesprächsangebot an die Flüchtlinge, um die Isolierung ein Stück weit zu mindern
- Hilfe bei Kontakten zu Freunden, Familie, Rechtsanwälten und Behörden
- kleine Hilfeleistungen, wie Zeitschriften, Briefmarken usw.

Für die gesamte Arbeit des Bündnisses ist die Betreuung der Flüchtlinge von großer Bedeutung. Informationen über die Bedingungen in der Abschiebehaft und über Einzelschicksale können gesammelt werden. Öffentliche Aktionen im Zusammenhang mit einzelnen Schicksalen basieren auf dieser Arbeit.

Der Status als „Ehrenamtliche BetreuerInnen“

Mit einem Mitarbeiter des katholischen Seelsorgeteams fanden zwei Gespräche statt. Sie vermittelten uns einen Eindruck über die Situation in der Abschiebehaft. Auf unser Drängen hin fand am 5.12.1994 ein erstes Gespräch einer Vertreterin unserer Gruppe mit dem Gefängnisleiter und dem katholischen Gefängnisseelsorger statt. Die beiden Vertreter des Gefängnisses meinten, eine Betreuung der Abschiebehäftlinge sei derzeit intern abgedeckt. Außenkontakte würden zuviel Unruhe bringen. Außerdem bestehe die Gefahr, daß die Flüchtlinge sich falsche Hoffnungen machten. Das Personal müßte dann die Enttäuschungen bei den Flüchtlingen wieder auffangen. Es gab bei diesem Gespräch also keine positiven Signale für unsere Gruppe. In einem Brief vom 14.12.1994 bekräftigte unsere Gruppe das feste Interesse an der ehrenamtlichen Arbeit.

Am 29.12.1994 erhielten wir vorgedruckte Formblätter zur Beantragung des Ehrenamtlichen-Status. Acht Gruppenmitglieder beantworteten die Fragen der Formulare. Es handelte sich um persönliche Fragen, v.a. zu den Engagements jedes/r einzelnen im gesellschaftlichen, kirchlichen und politischen Bereich.

Ebenfalls wurde die Motivation für den Betreuerstatus abgefragt. Erst im April 1995 kam ein persönliches Gespräch mit der Gefängnisleitung und dem katholischen Seelsorger zustande. Sinn und Zweck des Gesprächs waren die persönliche Vorstellung und die Aushandlung des ehrenamtlichen Betreuungskonzepts. Dazu wurden sechs der acht BewerberInnen eingeladen. Wir verlangten eine Erklärung für die Ablehnung von zwei Gruppenmitgliedern. Der Gefängnisleiter meinte, daß eine Zusammenarbeit aufgrund der vorangegangenen politischen Aktivitäten der beiden Gruppenmitglieder nicht vorstellbar sei.

Der Gefängnisleiter schlug vor, wir könnten z.B. einen Schreibmaschinenkurs oder einen Deutschkurs anbieten. Wir lehnten ab und erklärten nochmals unser Konzept (siehe oben). Der Gefängnisleiter erklärte sich bereit, den sechs Gruppenmitgliedern den ehrenamtlichen Status zu geben. Es war ihm wichtig, uns zu sagen, welche Erwartungen er in dieses „Vertrauensverhältnis“ setzt: Es sei ihm klar, daß wir eine andere politische Auffassung

Behörden

Der Zynismus dieser Behördenmenschen macht mich so wütend! Der Herr von der Ausländerbehörde erklärte mir am Telefon, daß er selbstverständlich beim Gericht eine Haftverlängerung beantragte: *"Dieser Abschiebehäftling müßte nicht mehr in Haft sitzen, wenn er sich bei seiner letzten Abschiebung nicht geweigert hätte, mitzufliegen."* *"Wissen Sie, was den Flüchtlingen passiert, wenn sie nach Zaire abgeschoben werden?"* versuche ich ihn zum Nachdenken zu bringen. Doch er meint nur eiskalt, daß er mit mir da gar nicht diskutieren wolle. Ob ich sonst noch Fragen hätte? Ich spüre Tränen hochkommen und knalle den Hörer auf. Jetzt heißt es nach Rottenburg flitzen, um die „freudige“ Nachricht zu überbringen ...

hätten, aber wir dürften öffentlich nicht gegen die JVA arbeiten oder Flüchtlinge zur Unruhe anstiften. Richtige Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, sei aber möglich. Der katholische Seelsorger warnte uns nochmals vor der Gefahr, bei den Flüchtlingen falsche Hoffnungen zu wecken. Wir meinten, daß uns die genannten Probleme bewußt seien und wir sensibel damit umgehen möchten. Wir hatten den Eindruck, daß nach Abklärung unserer gegenseitigen Standpunkte unsere ehrenamtliche Mitarbeit mit einer gewissen Vorsichtshaltung von den Repräsentanten der JVA akzeptiert wurden. Dieser ehrenamtliche Status sollte uns Besuche nach kurzfristiger telefonischer Anmeldung im Container selber ermöglichen. Schon sehr bald schotteten sich die Beamten des Containers gegenüber uns ab. Seither müssen wir uns an die relativ starren Regeln der allgemeinen Besuchsabteilung halten (siehe unten).

Kontaktaufnahme mit Flüchtlingen

Die ersten Anfragen aus der Abschiebehäftlinge kamen über amnesty international (ai) an unsere Gruppe. Mehrere Abschiebehäftlinge schrieben an ai und baten um Hilfe. Auf diese Weise und durch wenige direkte Anfragen an das Asylzentrum Tübingen gelangten wir an Namen von Abschiebehäftlingen. Dies ist eine Voraussetzung für Besuche in der JVA. Nur auf persönliche Anfragen hin können wir einen Gesprächstermin mit

dem Gefängnis ausmachen. Seither nennen uns die Flüchtlinge, die wir besuchen, Namen von anderen Mitgefangenen, die ebenfalls besucht werden wollen. Schon bald nach der Aufnahme unserer Arbeit wurden wir auch zu Flüchtlingen in der Strafhaft gebeten. Hier kam die Vermittlung manchmal durch die SozialarbeiterInnen zustande.

Gruppenstruktur

In der Folgezeit waren es fünf Gruppenmitglieder, die regelmäßig Besuche machten. Im Oktober 1996 luden wir zu einem Workshop für Interessierte ein. Die Kenntnisse über das Asylrecht waren in unserer Gruppe unterschiedlich. In der Anfangszeit fanden in unregelmäßigen Abständen Treffen der Betreuerinnen statt. Durch den Informationsaustausch und durch zwei Diskussionen mit RechtsanwältInnen eigneten wir uns das notwendige Wissen an. Im Augenblick trifft sich das gesamte Bündnis (Besucherinnengruppe und Öffentlichkeitsgruppe) im 14tägigen Rhythmus. Besonders problematische Situationen in der Abschiebehäftlinge werden gemeinsam diskutiert. So ist weiterhin ein wichtiger Informationsaustausch gegeben und gleichzeitig werden die psychischen Belastungen etwas aufgefangen.

Hauptaspekte der Besuchsarbeit

Kommunikation

Die meisten Abschiebehäftlinge oder auch Strafgefangene mit asylrechtlichem Zusammenhang haben keinen Kontakt nach draußen. Wir Betreuerinnen sind für die Häftlinge oft die einzigen Menschen, die mit der Institution JVA nichts zu tun haben. Wir bringen den Flüchtlingen

Ohnmacht/Erwartung

Heute mal wieder Post von David bekommen. Ich habe diesen Mann noch nie gesehen, doch er schickt mir regelmäßig verzweifelte Hilferufe. Er sitzt in Worms in der JVA, war vorher in Rottenburg. Daher hat er wohl meine Adresse. In Worms ist niemand ausfindig zu machen, der oder die Flüchtlinge in der Abschiebehäftlinge besuchen geht. Völlig verzweifelt und allein gelassen weiß dieser Mann nichts anderes, als mir seine Verzweiflung mitzuteilen. *"Help me, please Mrs. ..., help me!"* Ich bin gerührt und beschämt und kann doch nichts tun als zurückschreiben.

Personal

Herr Bürkle von der JVA teilt mir bei meiner Ankunft im Knast mit, daß Elvis entlassen wurde. Ich kann meine Freude nicht verbergen, frage ihn erstaunt und erfreut: "Wirklich ? Entlassen ?" Er antwortet mir: „*Sehen Sie, wir sind gar nicht so schlimm, wie Ihr immer tut*“ und ich frage mich, ob die Entlassung auf seine oder meine Bemühungen hin erfolgt ist ... Sein triumphales Lächeln provoziert mich, aber: ruhig bleiben und immer höflich!

Verständnis entgegen, hören ihnen zu, zeigen Interesse an ihrem persönlichen Schicksal. Oft haben die Flüchtlinge mit Deutschen eher gegenteilige Erfahrungen gemacht. So ist es auch verständlich, wenn manchmal das Vertrauen zwischen Betreuerin und Abschiebehäftling erst langsam wächst. Auch sind oft Sprachbarrieren da. Es braucht dann eine Zeit des Hinhörens, um verstehen zu können. Beim ersten Besuch gibt es eine Vorstellung der Betreuerin und unserer Gruppe sowie der Hilfsmöglichkeiten mit ihren Grenzen. Es wird dann dem Gesprächspartner Raum gegeben, über sich zu erzählen: Seine Befindlichkeit, Erleben im Gefängnis, Beziehung zum Gefängnispersonal, Fluchtgeschichte, Lebensgeschichte in der BRD, Kontakte innerhalb des Gefängnisses zu Mithäftlingen, zu Seelsorgern, bei Straftätern zu Sozialarbeitern, und mißglückte Abschiebungen. Wir fragen nach den Bedürfnissen: Briefmarken, Zeitschriften aus der Heimatregion, Hilfen beim Herstellen von Kontakten (z.B. Verwandte im Heimatland anrufen). Die Besucherin erledigt bis zum nächsten Besuch soweit möglich die versprochenen Aufträge. Sie bringt z.B. das „New Africa Magazine“ mit, damit sich der Flüchtling über neueste Entwicklungen in seiner Heimatregion informieren kann. Oder sie kann vom Telefongespräch mit einem Freund berichten. Ich habe den Eindruck, daß diese Öffnungen nach „draußen“ für die Abschiebehäftlinge sehr wichtig sind.

Asyl- und Ausländerrecht

Zur Klärung der Situation des Gefangenen hat sich folgendes Raster von Fragestellungen eingespielt. Dieses Raster muß natürlich einfühlsam auf die jeweilige Person angewendet werden:

Persönliche Daten: Herkunftsland, Herkunftsort BRD, Identitätspapiere, verschiedene Identitäten.

Haftgrund: Wie wird die Abschiebehaft begründet? Bei Strafhaf: Welche Straftat liegt vor? Wird gleich die Abschiebehaft angehängt?

Haftanordnung: Wer hat die Haft beantragt? (Ausländerbehörde? Polizei? Bezirksstelle?) Welches Amtsgericht hat die Haftanordnung ausgesprochen? Verlängerung?

Ausländerrechtliche Zuständigkeiten: Welche Ausländerbehörde bzw. Bezirksstelle ist zuständig?

Asylantrag: Wann, wo, wieviele? Folgeantrag? Gerichtsverhandlung wegen Asylklage?

Anwaltliche Vertretung: Gibt es diese? Wenn ja, durch wen? Ist es sinnvoll, eine/n Anwalt/Anwältin zu nehmen? Soll der Flüchtling dem/der RechtsberaterIn vorgestellt werden?

Betreuung in der JVA: Ist schon ein Mitglied des Seelsorgeteams für den Flüchtling aktiv? Fand ein Gespräch mit dem Vertreter der Bezirksstelle Reutlingen statt (dieser besucht einmal die Woche die Abschiebehaft)?

Welche Dokumente liegen vor? Manchmal können diese erst bei weiteren Besuchen eingesehen werden, manchmal ist es nötig, die Dokumente mitzunehmen und sie zu kopieren, manchmal genügt das Aktenzeichen.

Finanzierung von rechtsanwaltlichen Kosten: Gibt es eigene Ressourcen und/oder Möglichkeiten über den Rechtshilfefonds des Bündnis gegen Abschiebehaft?

Es wird möglichst sorgfältig protokolliert. Die Betreuerin und der Flüchtling diskutieren die Situation, um dann Arbeitsschwerpunkte daraus abzuleiten. Es können hier nur mögliche Schritte in allgemeiner Form dargestellt werden. Jedes Flüchtlingsschicksal ist sehr individuell.

- Es kann sein, daß die Rückkehr ins Heimatland für den Flüchtling eine große Bedrohung bedeutet, so daß nach der Ablehnung des Asylantrags ein Folgeantrag zu überlegen ist.
- Bei unklarer Situation bzw. wenn der Erfolg von Aktivitäten schwer abzuschätzen ist, legt die Betreuerin den Fall dem Rechtsberater vor. Seit Herbst 1996 gibt es einen Rechtsanwalt, der einmal wöchentlich für ausgewählte Flüchtlinge Beratung macht. Neben der Besucherinnengruppe trifft auch das Seelsorgeteam eine solche Vorauswahl. Die Beratertätigkeit des Rechtsanwalts wird über die Caritas finanziert.
- Oder die Betreuerin nimmt mit dem bereits eingeschalteten Rechtsanwalt Kontakt auf und bespricht die nächsten Schritte mit ihm: z.B. Haftbeschwerde bei sehr langer Haft (mehr als 6 Monate) einlegen; Besorgen von Infos über das Heimatland (Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie ai); oder die Fluchtgeschichte gründlich recherchieren.
- Kontaktaufnahme mit Behörden: z.B. wie weit sind die Bemühungen zur Beschaffung von Reisedokumenten gediehen ?

Der juristische Teil der Arbeit ist mit viel Unsicherheit

Aggression

Diallo ist wieder sehr aggressiv. Ich versuche, ihm schonend zu erklären, daß wir ohne ein Dokument aus Algerien von seiner Familie gar nichts machen können. Er geht auf meine Bitte nicht ein, sondern "befiehlt" mir immerfort, was ich für ihn tun soll (amnesty anschreiben, Anwalt schicken, ...). Ich lenke ein, um ihm zu erklären, was sinnvoll ist und was nicht und was in meiner Macht steht. Er beschwert sich, daß niemand gut für ihn arbeitet. Ich fühle mich angegriffen und gereizt und ich habe keine Lust mehr, für diesen Menschen was zu tun!

verbunden. Denn welche Perspektiven die einzelnen Handlungsschritte bieten, ist oft nicht eindeutig abzuschätzen. Bei den fortlaufenden Besuchen werden neue Entwicklungen und die persönliche Situation besprochen. Oft fällt zu Hause ein Pensum an Nacharbeit an.

Organisation der BesucherInnenarbeit

Die Besuchsabteilung befindet sich im Eingangsbereich des Gefängnisses. Sie besteht aus einem Hauptteil, dem eigentlichen Besuchsraum. Dort sind drei halboffene Räume mit zusammen ca. 10 Tischen für je eine Besuchspartie, eine Spielecke für Kinder und ein Getränkeautomat. Die Räume können vom Administrationspult eingesehen werden. Dort sitzt das Personal, dokumentiert die Besuche, organisiert neue Besuche, bestellt die Häftlinge, kontrolliert die mitgebrachten Dinge und beobachtet das Geschehen. Um diesen Raum gruppieren sich ein Raum für rechtsanwaltliche Besuche, zwei Warteräume für die Häftlinge und ein Warteraum für die Besucherinnen. Es ist vorteilhaft, wenn die ehrenamtliche Betreuerin die Besuche möglichst langfristig festlegt. Die telefonische Anmeldung ist schwierig. Meistens werden die Abschiebehäftlinge einmal in der Woche besucht. Ein Besuch dauert ca. 45 bis 60 Minuten. Spontane Besuche im Container sind die absolute Ausnahme. Der Beamte an der Pforte stellt anhand der persönlichen Akte die Identität der Betreuerinnen fest. Die Betreuungsdauer ist unterschiedlich. Sie reicht vom einmaligen Kontakt bis zu 6-8 Monaten.

Befindlichkeit der Besucherinnen

Die Besucherin befindet sich in einem komplexen Beziehungsgefüge:

1) Flüchtling - Betreuerin:

Die Flüchtlingen haben oft große Erwartungen an die Betreuerin. Nach unserem Empfinden sind wir uneingeschränkte "Anwältinnen" seiner Sache. Der Flüchtling belädt uns mit seinem ganzen Schicksal, seine Gefühle der Unsicherheit und Angst wirken auf uns ein. Bedingt durch die beschränkten Begegnungsmöglichkeiten möchten wir schnell an Informationen herankommen, aber der Flüchtling möchte erst mal Vertrauen fassen, auch unsere Glaubwürdigkeit testen. Sehr schwierig sind die Widersprüche, in die wir uns hineinbegeben müssen. So gibt es schlechte Botschaften (z.B. ein Asylfolgeantrag hat keine Perspektive) an den Flüchtling weiterzugeben. Aber eigentlich möchte die Betreuerin ja helfen, für den Flüchtling annehmbare Perspektiven zu finden. Selbstverständlich wird die Betreuungsarbeit auch von Antipathie und Sympathie beeinflusst. Nach einer Zeit der Erfahrung können wir sagen, daß bei der letzten Perspektive Abschiebung die Betreuerin als Gesprächspartnerin trotzdem erwünscht ist. So muß die Betreuerin immer wieder neu die Balance in der Betreuerbeziehung finden.

2) Betreuerin - JVA:

Dies betrifft vor allem Personal der Besuchsabteilung sowie MitarbeiterInnen des katholischen Seelsorge-

Rechtshilfefonds

Falls das Einleiten von rechtlichen Schritten sinnvoll ist, braucht ein Abschiebegefangener wegen der Komplexität der Verfahrensschritte eine/n Rechtsanwältin. Bei einem Asylfolgeantrag sind schnell 800 bis 1000 DM notwendig. Meistens hat der Flüchtling kaum finanzielle Ressourcen. Deswegen gründete das Bündnis einen Rechtshilfefonds. Das Konto wird von der evangelischen Stiftskirchengemeinde Tübingen verwaltet, die Spendenbescheinigungen für das Finanzamt ausstellen kann. Das Bündnis macht Spendenwerbung und schreibt Dankbriefe. Es wurden Kriterien für die Vergabe der Gelder entwickelt. Beträge von mehr als 400 DM für einen Flüchtling werden in der Gruppe diskutiert (siehe Anhang). Bis jetzt war das vorhandene Geld für die BesucherInnenarbeit ausreichend.

Besuche im Rahmen der normalen BesucherInnenregelung

Die BesucherInnen müssen sich telefonisch für einen ersten Besuch melden bzw. können während eines Besuchs den nächsten Termin vereinbaren. Ein Häftling hat 3 Stunden Besuchszeit pro Monat. Die Beamten an der Pforte behalten das Identitätspapier ein. Taschen müssen in einem Schließfach verstaut werden.

teams. Für uns alle war die Welt der JVA fremd. Inzwischen haben wir die Spielregeln des Gefängnisses gelernt, gleichzeitig ist auch die eigene Souveränität gewachsen. Als Leitgedanke gilt: Die Parteilichkeit für den Flüchtling hat Vorrang! Zu den MitarbeiterInnen des katholischen Seelsorgeteams hat sich eine kooperative Beziehung entwickelt.

3) Betreuerin - Behörden:

Die Behörden werden von den Betreuerinnen meistens als anonyme Instanzen, die mit Menschen wie mit Zah-

len umgehen, erlebt. Es ist zeitaufwendig, telefonisch an die richtigen Leute heranzukommen. Gerade der Umgang mit den Behörden zeigt uns, wie schwer es ist, die Drahtzieher der einzelnen Flüchtlingsschicksale festzumachen.

4) Betreuerin - RechtsanwältInnen:

Es ist notwendig, mit RechtsanwältInnen zusammenzuarbeiten. Wir fühlen uns aber wegen unseres ehrenamtlichen Vorgehens ein Stück weit den RechtsanwältInnen ausgeliefert. Auch ist es oft schwierig, die RechtsanwältInnen zu erreichen. Wir sind oft wichtige Zwischenglieder zwischen AnwältIn und Flüchtling, haben aber nur wenige Kriterien zur Bewertung rechtsanwaltlicher Arbeit. Gleichwohl gibt es im Raum Tübingen einige RechtsanwältInnen, zu denen wir ein kooperatives Verhältnis aufgebaut haben.

5) Betreuerin - Öffentlichkeit:

Die Gruppe erlebt wenig Interesse von Seiten der Öffentlichkeit, weder an der Betreuerarbeit noch an den Flüchtlingsschicksalen.

Asylzentrum Tübingen
Neckarhalde 32
72070 Tübingen
07071/44115

WAS TUT DAS ASYLZENTRUM?

BRD 1997



GESTALTUNG: ZETA DRAFIK ■ MARCUS K.N. ZANKER

**AUF DEM LANDWEG
UNERREICHBAR**

Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr für Flüchtlinge und UnterstützerInnen

Koordination

Stadtteilbezogene Flüchtlingsarbeit, Deutschkurse, Infoveranstaltungen, Vernetzung, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Öffentlichkeitsarbeit

Nachrichtenbörse, Vorträge in Schulen/Jugendgruppen, Infomaterial

Veranstaltungen

Diskussionen, Filme, Feste, Vorträge

Raumangebot

Selbsthilfegruppen, Sprachkurse, Feiern, Versammlungen

Café International

Dienstag und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Das Asylzentrum Tübingen wird vom Förderverein Asylzentrum Tübingen e.V. getragen. 1987 gründeten Mitglieder des Freundeskreises und andere Tübinger BürgerInnen den Förderverein. Er ist Mieter der Räume und hat eine hauptamtliche Sozialarbeiterin und eine Praktikantin angestellt. Neben Zuschüssen von der Stadt, evangelischer Kirche und Diakonischem Werk ist das Asylzentrum auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Wir fordern, nicht Flüchtlinge, sondern Fluchtursachen zu bekämpfen!

Der folgende Text hat in unserer Gruppe heftige Auseinandersetzungen ausgelöst. Zur Diskussion stand, ob der Beitrag überhaupt einen Platz in dieser Dokumentation haben soll. Im folgenden Text versucht eine ehemalige Besucherin das Geschlechterverhältnis in der Betreuungsarbeit zu reflektieren. Es geht ihr nicht darum, Flüchtlingsmännern mehr sexistisches Verhalten als anderen Männern zu unterstellen, sondern zu zeigen, daß in patriarchalen Gesellschaften Sexismus in alle Lebenszusammenhänge hineinwirkt. In der Besuchsarbeit nimmt jede von uns ihre Rolle als Frau unterschiedlich wahr. Die Auseinandersetzungen darüber werden uns noch weiter beschäftigen.

Eine kritische Bemerkung zur Arbeit von Frauen mit Flüchtlingsmännern in Abschiebehaft

In der Abschiebehaft Rottenburg sind ausschließlich Männer inhaftiert. Die Besuchsarbeit wird aber hauptsächlich von Frauen gemacht. Diese Arbeit, d.h. erste Kontaktaufnahme, Vertrauensebene herstellen, Gespräche führen, Informationen sammeln und auswerten, mit RechtsanwältInnen Kontakt aufnehmen, Bezirksstellen und Bundesamt anrufen oder anschreiben, leisten eine Handvoll Frauen. Diese eher sozial-arbeiterische Tätigkeit wird von der Öffentlichkeitsarbeitsgruppe, in der hauptsächlich Männer sind, sehr geschätzt und als Grundstein sämtlicher Arbeit im Bündnis gegen Abschiebehaft verstanden. Die traditionelle Arbeitsteilung der Geschlechter spiegelt sich also weitgehend auch innerhalb unserer Gruppe wider.

Meine Arbeit in der Besucherinnengruppe sah von Anfang an so aus, daß ich aufgrund von zu wenig Sprachkenntnissen und hauptsächlich aufgrund meines Frauenseins keine Besuche allein machen wollte. Ich habe mir die Konversation nicht vollständig zugetraut und wollte der für mich als Frau vorstellbaren unangenehmen Situation aus dem Weg gehen, daß sich einer für mich als Frau und nicht als Unterstützerin interessiert. Um Besuchsarbeit machen zu können, war es mir wichtig zu vermitteln, daß ich in einer Gruppe arbeite und nicht in den Ab-

schiebeknast komme, um mir einen Heiratsantrag machen zu lassen oder weil ich als potentielle Freundin, Mutterfigur oder Seelsorgerin gesehen werden möchte. Im gemeinsamen Besuch mit einer Frau oder einem Mann aus unserer Gruppe sah ich mein Problem umgangen und mich vor möglichen Grenzüberschreitungen durch die Anwesenheit einer zweiten Person geschützt. Die Besuche zusammen mit einer Frau hatten den Vorteil, daß die Männer aus der Abschiebehaft damit umgehen mußten, die von uns Frauen geleistete Arbeit anzuerkennen, trotzdem wurden wir dabei von vielen als FRAUEN angeschaut. Besuche zusammen mit einem Mann führten immer wieder zu der Frage, ob wir ein Paar seien und ob wir verheiratet seien. Die Aufmerksamkeit des Flüchtlings galt vorwiegend dem Mann und ich wurde weniger gesehen.

Ich bin in einer rassistischen und patriarchalen Gesellschaft aufgewachsen. Selbstkritisch stelle ich fest, daß



ich manchmal Vorurteile gegenüber Männern bestimmter kultureller Herkunft habe. Grundsätzlich habe ich aber Kritik an allen Männern, egal ob sie weiß oder schwarz sind, ob sie Flüchtlinge oder Deutsche sind, ob sie... Ich habe immer wieder Kritik an ihrem Umgang mit Frauen, an ihrem Denken über Frauen, an ihrer Haltung gegenüber Frauen. Es fehlt mir an Wertschätzung gegenüber Frauen.

Erfahrungen mit sexistischem Verhalten von betreuten Flüchtlingen werden von uns Besucherinnen unterschiedlich empfunden und bewertet. Erfahrungen sexistischen Verhaltens während den Besuchen im Knast gab es bislang wenige. Sie äußern sich z.B. in Heiratsanträgen, in Fragen nach einem Freund und Ehemann, in der Frage, warum Frau keinen Freund hat oder warum Frau nicht mit ihrem Freund verheiratet ist, oder in Blicken. Einmal kam ein unverschämter Anruf. Nach Haftentlassungen kam es zweimal vor, daß ein Flüchtling aufgrund von Hoffnungen auf eine emotionale Bindung den Kontakt zur Besucherin forciert hat und diese sich bedrängt fühlte. Als Besucherin muß ich mir immer wieder Gedanken machen und muß ich damit rechnen, daß die Nähe, die durch die Besuchsarbeit zu ei-

nem Flüchtling entstehen kann, auch Signale sendet, die von mir anders gemeint sind als sie dann manchmal verstanden werden. Sehr wesentlich für die Betreuungsarbeit finde ich, hinzusehen und hinzuhören und mich auch gegen eine Unterstützung zu entscheiden, wenn ich Bedenken oder sogar das Wissen habe, daß der Flüchtling Grenzen von Frauen (und Mädchen) überschritten hat oder überschreitet. Ich muß sexistisches Verhalten von Flüchtlingsmännern kritisieren, weil darüber hinwegzusehen oder es mit ihrer ausweglosen Situation hier zu entschuldigen, positiv-rassistisches Denken wäre. Ich würde dann ihr Verhalten und das anderer (weißer) Männer wieder unterschiedlich bewerten.

Meine Forderung ist, daß mehr Männer die Besuchsarbeit machen, weil sie nicht in die spezifische Situation kommen, in der Frauen sind, wenn sie Flüchtlingsmänner besuchen. Damit würde der gängigen Praxis politischer Arbeit etwas entgegengesetzt: Männer in der Helferrolle!

Mein Verständnis der Rolle als Frau in der ehrenamtlichen Arbeit mit Abschiebehäftlingen

Bei der ersten Begegnung mit einem Abschiebegefangenen stelle ich mich und meine Arbeit vor: meine Person, die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit, mein Eingebundensein in die Besucherinnengruppe. Nach meiner Einschätzung erleben mich die Abschiebehäftlinge ausschließlich als Frau, die helfen möchte, so wie es weiter oben beschrieben wird.

Die Gespräche drehen sich um die Situation im Gefängnis und die asylrechtliche Situation. Persönliche Dinge kommen ebenfalls zur Sprache (das ist individuell unterschiedlich). Auch meine persönliche Lebenssituation interessiert die Flüchtlinge hin und wieder. Selbstverständlich kommt dann schnell zutage, daß ich Familienfrau bin. Ich kann nicht genau sagen, ob es damit zusammenhängt oder ob andere Zusammenhänge eine Rolle spielen, aber ich habe keinerlei sexistische Verhaltensweisen bei den Flüchtlingen wahrgenommen. Auch fühle ich mich frei von Befürchtungen in diese Richtung.

In den Gesprächen kommen sehr wohl geschlechterbezogene Themen vor, wie z.B. die Beziehung des Flüchtlings zu seiner Partnerin. Ich bemühe mich dabei, dem Flüchtling zu eigener Reflexion zu verhelfen. Bei eigenen Abgrenzungen äußere ich vorsichtig und sensibel meinen eigenen Standpunkt.

Ich habe auch einige Abbrüche von Betreuungsbeziehungen erlebt. Die Ursachen waren nach meiner Auffassung dabei stets, daß die Hoffnung der Flüchtlinge auf eine Verbesserung des asylrechtlichen Status enttäuscht wurde!

Ich fordere, daß mehr Männer die Betreuungsarbeit in der Abschiebehäft machen, damit endlich das Klischee aufgebrochen wird, daß Frauen die karitative und Männer nur politische Arbeit machen.

4.

Die Verfahrenspraxis von Asylbehörden, Gerichten und Botschaften

Anordnung von Abschiebehaft

Die Anordnung von Abschiebehaft (Sicherungshaft) wird durch den Paragraphen 57 Abs.2 des Ausländergesetzes (AuslG) geregelt. Ihr einziger Zweck ist es, den Ausländerbehörden Abschiebungen zu ermöglichen. Abschiebehaft kann angeordnet werden, wenn einE MigrantIn ausreisepflichtig ist. Es muß darüber hinaus eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Entweder einE MigrantIn hat nie einen legalen Aufenthaltsstatus besessen oder hat nach Ablauf der Ausreisefrist den Wohnort gewechselt, ohne dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, oder ist aus eigenem Verschulden nicht zum Termin der Abschiebung erschienen oder hat sich in „sonstiger Weise“ der Abschiebung entzogen, oder es besteht der „begründete Verdacht, daß er sich der Abschiebung entziehen will“. Daß die letzten beiden Bestimmungen sehr weit ausgelegt werden können, dürfte deutlich sein. In einem gesellschaftlichen Klima, in dem Flüchtlinge zunehmend kriminalisiert werden und als potentielle Betrüger erscheinen, ist ein solcher „Verdacht“ oft schnell zur Hand. Ferner wird Abschiebehaft an die Bedingung geknüpft, daß eine Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Die Haft kann für bis zu sechs Monate verhängt werden und nur in Fällen, „in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert“, um weitere zwölf Monate verlängert werden. Es kann also eine Inhaftierung bis zu 18 Monaten angeordnet werden, obwohl keine Straftat begangen worden ist.

Abschiebehaft wird auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörden (in Baden-Württemberg sind dies i.d.R. die Asylbezirksstellen) von den lokalen Amtsgerichten verhängt. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Ausländergesetzes wirklich erfüllt sind, und muß den/die MigrantIn anhören. Es darf bezweifelt werden, daß dies immer gründlich geschieht: Die Amtsgerichte haben ansonsten nichts mit dem Asylrecht zu tun (dafür sind die Verwaltungsgerichte zuständig). Sie haben daher keine Ahnung von der Situation in den Herkunftsländern, oder ob die Abschiebung durchführbar ist. Dies wäre wichtig, um Abschiebehindernisse geltend zu machen. Es drängt sich der Verdacht auf, daß in aller Regel nur die Anträge der Ausländerbehörden abgesegnet werden. Dies erklärt auch die atemberaubende Kürze solcher Verfahren. Bei einer so gravierenden Sache wie Freiheitsentzug ist es ein Skandal für sich, daß die betroffenen MigrantInnen meistens nicht durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten sind. Dabei gäbe es für die Gerichte die Möglichkeit, über Prozeßkostenbeihilfe eine Anwältin/einen Anwalt

zu bestellen. Ein ruandischer Flüchtling brachte es nach seiner fünfminütigen Anhörung auf den Punkt: „Sie haben das Leben eines Menschen zu einer Bagatelle gemacht.“

Gegen einen Abschiebehaftbeschuß kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingereicht werden, was allerdings aufgrund mangelnder Sprachkenntnis, fehlender anwaltlicher Betreuung und der eigenen Schwierigkeiten der Haftsituation allermeist unterbleibt oder nicht rechtzeitig erfolgt. Das bedeutet in vielen Fällen faktisch den Ausschluß des Rechtsweges. Eine Verlängerung der Abschiebehaft wird ebenfalls von den Ausländerbehörden beantragt und vom Amtsgericht mit Anhörung entschieden.

Zu der „Gummivorschrift“ §57 (2) Ziffer 5, nach der der Verdacht, daß die/der MigrantIn sich der Abschiebung entziehen könnte, für eine Haftanordnung ausreicht, bemerkt Rechtsanwalt Rainer Hofmann: „Wenn ein Ausländer sich im

übrigen rechtstreu verhält und nur sagt, daß er nicht freiwillig gehen werde, entzieht er sich nicht im Rechtsinne der Abschiebung.“ (Rainer Hofmann, Abschiebungshaft, S. 136; in: Hubert Heinold: Recht für Flüchtlinge, Karlsruhe, 1996) Dies wird offensichtlich von vielen Gerichten anders gesehen. Auffallend häufig wird die Ziffer 5 des Paragraphen 57(2) in den Haftbeschlüssen herangezogen. So begründete das Amtsgericht Tübingen die Abschiebehaft für einen Mann aus Sierra Leone, der damit nahtlos von der Strafhaft in die Abschiebehaft befördert wurde, folgendermaßen: „Der Betroffene hat keinen festen Wohnsitz im Inland. Es ist nicht damit zu rechnen, daß er freiwillig ausreisen wird. Hierzu hat er auch nicht die nötigen Ausreisedokumente. Daher ist zu befürchten, daß er untertauchen und sich seiner Ausreiseverpflichtung entziehen wird.“ (Hofmann, Abschiebungshaft, S.132) So schnell geht's.

Einem Mann aus Zaire half auch nicht die Beteuerung vor Gericht, daß er bereit sei, das Land zu verlassen, sobald sein Asylfolgeantrag rechtskräftig abgelehnt sei. Da er unter verschiedenen Namen mehrere Asylanträge gestellt hatte, bestand für die Richterin der Verdacht, er wolle sich der Abschiebung entziehen. Wohlgermerkt, er hatte deswegen gerade eine Haftstrafe von einem Jahr und drei Monaten abgesessen. Die Beschwerde, die er mit Hilfe einer ehrenamtlichen Betreuerin dagegen beim Landgericht einreichte, wurde mit dem gleichen Argument (mehrere Anträge) abgelehnt.

Das rasche und gedankenlose Verhängen von Abschiebehaft wird besonders deutlich an manchen MigrantInnen, die von der Polizei ohne korrekte Papiere aufgegriffen, gleich dem Haftrichter vorgeführt werden und im Rottenburger Gefängnis landen, obwohl sie noch nie einen Asylantrag gestellt haben. Von dieser Möglichkeit erfahren sie erst von den ehrenamtlichen BetreuerInnen im Knast, die mit ihnen einen Antrag stellen. Daraufhin werden sie frei gelassen, da niemand in Abschiebehaft genommen werden darf, während das Asylverfahren noch läuft. Das Gericht hätte den/die MigrantIn dann an die zuständige Ausländerbehörde weiterleiten müssen, von wo aus sie/er einen Asylantrag hätte stellen können. Ein Skandal, wenn Ehrenamtliche diese einfachsten Aufgaben übernehmen müssen und das (wenige) Recht für MigrantInnen auch noch zum zufälligen Glücksspiel wird. Nach Änderung des Ausländergesetzes schützt inzwischen ein Asylantrag so lange nicht vor der Inhaftierung, bis er als „beachtlich“ eingestuft wurde. Vom Flughafen gleich in den Knast?

Ein weiteres Problem ist die Haftdauer. Vom Gesetzgeber ist die Haft auf maximal sechs Monate beschränkt und kann „in Fällen, in denen der Ausländer seine Ab-

schiebung verhindert“, bis auf 18 Monate verlängert werden. Dadurch, daß die Haft sukzessive verlängert werden kann, wird der verzweifelte Widerstand der Flüchtlinge gebrochen, die sich an Leib und Leben bedroht sehen. Wenn sie sich am Flughafen wehren und der Pilot ihre Mitnahme verweigert, wird einfach die Haft verlängert und die Abschiebung mit erhöhtem Polizeiaufgebot noch einmal versucht. Der Widerstand wird nicht als Ausdruck echter Verzweiflung gesehen, sondern nur als Sabotage des Abschiebeversuches. Das Amtsgericht Stuttgart schreibt in einer Begründung zur Haftverlängerung für einen Algerier, der sich am Flughafen wehrte und seine Abschiebung verhinderte: „Widerstand und Drohungen seitens des Antragsgegners (d.h. des Algeriers) können nun nicht dazu führen, daß dieser seine Entlassung aus der Abschiebehaft erreicht. Vielmehr ist den zuständigen Ausländerbehörden die Möglichkeit einzuräumen, die ausländerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen. Dies muß auch der Antragsgegner einsehen.“

Aber nicht nur aktiver Widerstand beim Abschiebeversuch führt zur Verlängerung der Abschiebehaft, sondern auch „mangelnde Mitwirkung“ bei der Beschaffung von Papieren. Selbst wenn dies dem Flüchtling nicht nachgesagt werden kann, so weiß das Landgericht Tübingen Gründe, die Haft zu verlängern: „Derartige Verzögerungen, die gerade bei algerischen Abschiebehaftlingen nicht selten auftreten, gehen zwar im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht generell zu Lasten der Betroffenen, müssen aber, soweit nicht Versäumnisse der deutschen Behörden hinzutreten, im Rahmen der üblich gewordenen Abläufe noch hingenommen werden (...)“ Will sagen: Auch in Fällen, wo die ausländischen Behörden zu langsam arbeiten, darf die Abschiebehaft länger als sechs Monate sein. Das widerspricht zwar dem Gesetzestext, ist aber die konsequente Weiterführung einer Praxis deutscher Behörden, für die Abschiebehaft längst zum Regelfall deutscher Asyl- und Ausländerpolitik geworden ist.

**„Akte auf Akte,
Paragraph auf Paragraph,
die Verantwortung auf viele verteilt-
zum Schluß ist es keiner gewesen.“**

(Walter Dürrenmatt)

Der Schatten im Schatten: Tagebuch eines Flüchtlings

Manchmal wache ich morgens auf, es ist ein sonniger Morgen, aber ich fühle mich immer im Schatten. Es ist echt sehr hart und traurig, besonders nach einer sanften und ruhigen Nacht mit Träumen. Auf der seelischen Ebene ist es deprimierend, sich gefangen zu fühlen, wenn man in einer Zelle sitzt. Aber das wahre Problem ist, nur wegen der Hautfarbe diskriminiert zu werden. Die rassistische Diskriminierung und die Gewalt nehmen zu. In den Gefängnissen entwickelt sich dieses Phänomen und dennoch tun weder die Justiz noch die Gefängnisleitungen etwas, um dieses Phänomen zu stoppen, ein Phänomen, das von Tag zu Tag zunimmt.

Um die Disziplin und den Respekt für das menschliche Wesen zu erhalten, sollte man nicht Gewalt, sondern zuerst Gleichheit und Recht für jeden Gefangenen anwenden, denn Respekt ist "savoir vivre". Und wenn jemand aus einem anderen Kontinent gekommen ist, wo die Erziehung und die Kultur verschieden sind von denen des Gastlandes, ist er oft Opfer dieser zweiten Sozialisation. Im Leben ist der Mensch nicht perfekt und manches Unglück bewirkt, daß der Mensch mit dem Feuer spielt. Dennoch sollte man den Menschen als solchen behandeln, und nicht wie ein Tier.

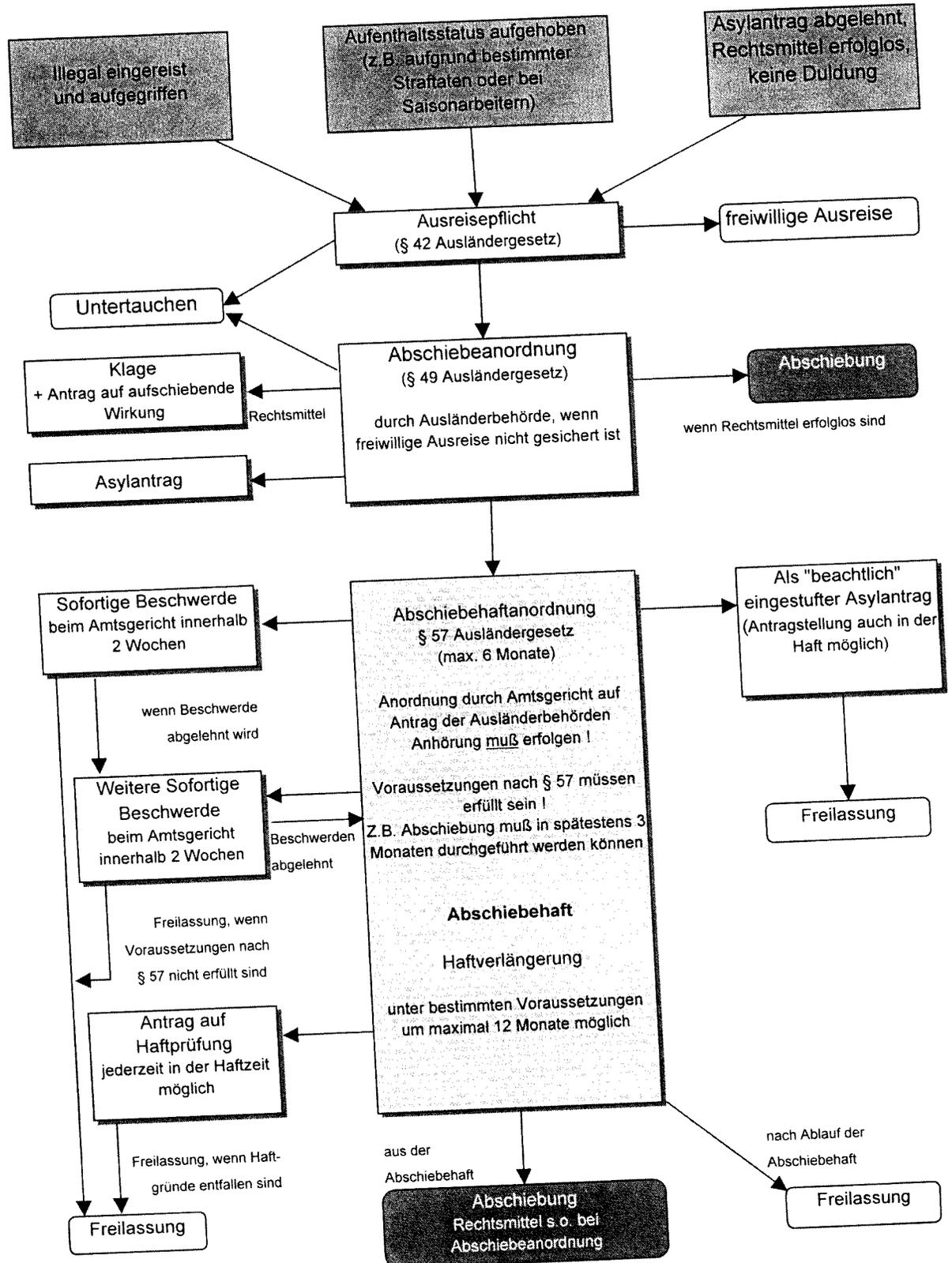
Die Haft hat meiner Meinung nach zwei Wege: Diejenigen, die dazu führen, über das Leben nachzudenken: positiv und negativ. Es gibt aber auch Menschen, die so schwach sind, daß ihre Mentalität sie zur Aggressivität treibt. Ich denke, daß es in Haft viele Unschuldige gibt, die büßen und oft Opfer von Gewalttätigkeiten sind. Ehrlich gesagt, oft verspüre ich das Bedürfnis, gegen solche Barbaren zu schreien, weil es zuviel ist. Jede Nacht vor dem Einschlafen bete ich zu Gott, daß er uns aus diesem dunklen Loch herausholt, um den Versuch zu machen, ein normales Leben zu führen, denn das Gefängnis ist nicht menschlich. Ich weiß aber auch, daß im Leben nichts gegeben ist, ebensowenig ist es verloren. Unter den Gefangenen findest Du Intellektuelle, Drogenabhängige, Verbrecher ... etc.

Was im Gefängnis ebenfalls passiert, ist, daß es Leute gibt, die nie über die verpflichtenden Regelungen informiert sind, und wenn ein solcher Mensch einen Irrtum begeht, wird er böse bestraft, v.a. als Schwarzer oder Araber. Wir sind oft Opfer solcher Abrechnungen. Manchmal haben wir sogar Angst, unsere technischen Berufsqualitäten oder intellektuellen Fähigkeiten zu zeigen, dies auch wegen des Rassismus.

Ich frage mich wirklich, wie eine solche Mentalität bei Menschen zustandekommen kann, denn wenn man das Leben liebt, sollte man auch seinen Nächsten lieben. Ich wünsche mir, daß eines Tages die Wahrheit und die Gerechtigkeit diese Geißel besiegen und ihre Pflicht tun werden, denn es gibt viele Opfer, über die niemand spricht.

(aus dem Französischen)

Schaubild: In den Mühlen der Abschiebemaschinerie



Zur rechtlichen Problematik der Abschiebehaft

"Eines der einschneidendsten Erlebnisse, das einem/r AusländerIn im Geltungsbereich des Grundgesetzes widerfahren kann, ist die Abschiebehaft." Mit einer emotionalen Deutlichkeit, die für juristische Kommentare eher ungewohnt ist, setzt der Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht diese Feststellung an den Beginn seiner Kommentierung. Nicht zu Unrecht, schafft doch die Regelung des § 57 AuslG (Ausländergesetz) die verfassungsrechtlich durchaus problematische Situation, daß eine Person, "ein Ausländer", ohne kriminelles Unrecht, lediglich aufgrund einer reinen Vorsichtsmaßnahme, bis zu 18 Monaten in Abschiebehaft genommen werden kann.

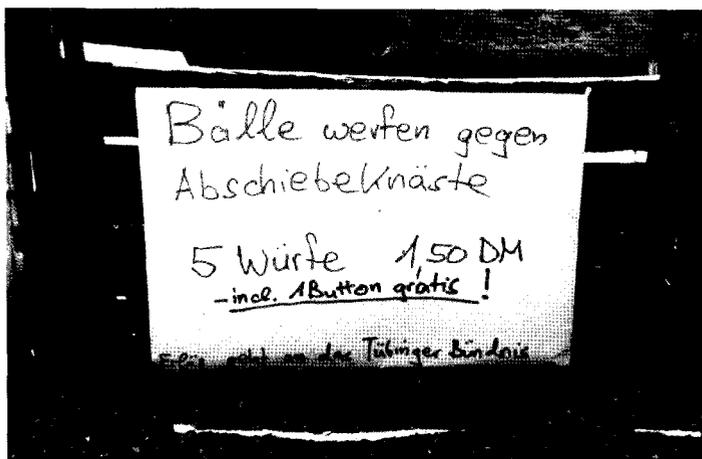
Aus der juristischen Praxis gibt es zur Abschiebehaft einiges anzumerken. Obwohl sie für die "ausländischen" Betroffenen (AsylbewerberInnen, straffällige AusländerInnen bzw. Ausreisepflichtige) oft existenzielle Bedeutung hat, können diese sich in der Regel nicht adäquat wehren. Zum einen verfügen die wenigsten Inhaftierten über eine angemessene rechtliche Betreuung. Zwar bieten die Ausländerbehörden, die für die Beantragung der Abschiebehaft bei den Gerichten zuständig sind, für die Inhaftierten oft "kostenlose" Beratung im Gefängnis an. Doch was eine Beratung wert ist, die von derjenigen Behörde kommt, von der die Abschiebehaft selbst beantragt wurde, mag jedeR selbst ermesen.

Die adäquate Vertretung durch RechtsanwältInnen ist in diesem Verfahrensstadium wiederum kaum mehr gewährleistet. Zwar lassen sich viele AsylbewerberInnen während ihres Asylverfahrens von RechtsanwältInnen vertreten, da sie als Laien die umfangreiche Materie nicht mehr überblicken, doch mit Ende des Asylverfahrens endet üblicherweise auch die Arbeit der RechtsanwältInnen. Die Abschiebehaft beginnt jedoch meist zu einem späteren Zeitraum, in dem der Kontakt zur RechtsanwältIn nicht mehr besteht. Eine Beauftra-

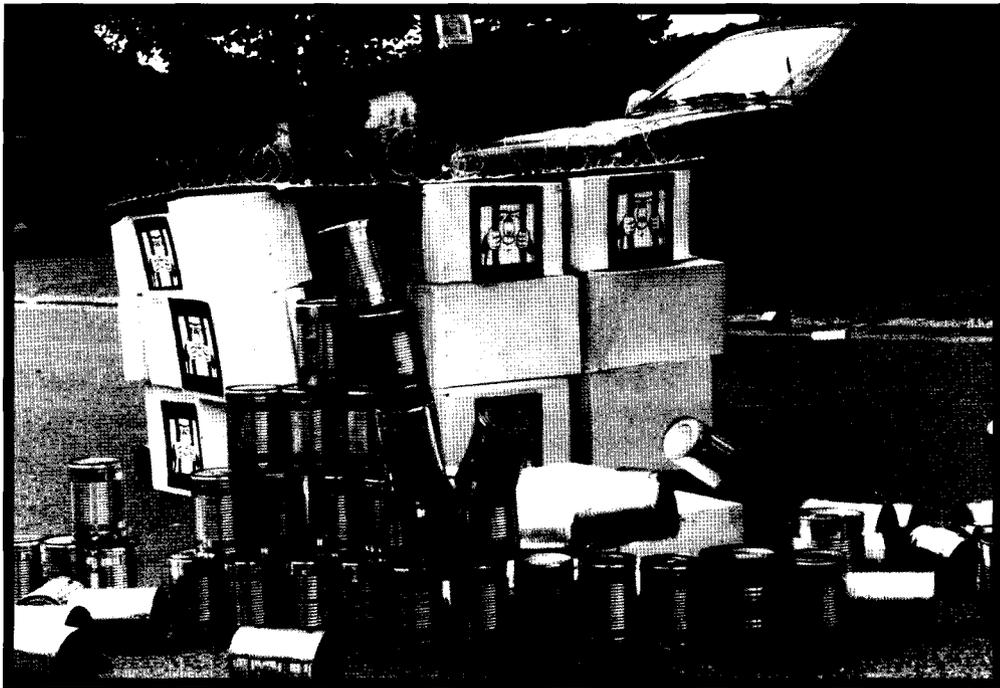
gung heißt darüber hinaus auch neue Kosten, die gerade inhaftierte Personen nicht tragen können. WelcheR AnwältIn übernimmt aber z.T. stundenlange Besuchs-fahrten in entfernte Justizvollzugsanstalten, ohne vorher kostenmäßig abgesichert zu sein?

Neben diesen pragmatischen Schwierigkeiten werden die Möglichkeiten der Inhaftierten, gegen die Abschiebehaftbeschlüsse vorzugehen, durch die Rechtsprechungspraxis der Amtsgerichte eingeschränkt. Von den Zivilrichtern, die über die Anordnung von Abschiebehaft entscheiden (und ausländerrechtlich keine Erfahrung haben), wird oftmals nur allzusehr jeglichem Antrag der Ausländerbehörde stattgegeben.

Nach dem Gesetz reicht es bereits aus, daß der "begründete Verdacht besteht, eine Person würde sich der Abschiebung entziehen", um deren Inhaftierung anzuordnen. Dieser begründete Verdacht wird nach Ansicht der Gerichte bereits bejaht, wenn eine Person sich nicht an seinem/ihrer zugewiesenen Wohnsitz aufhält, keine Ausweispapiere vorweisen will (oder kann), über keine Bindungen im Inland verfügt, oder gegenüber der Behörde erwähnt hat, er/sie wolle unbedingt in der BRD bleiben...



In vielen Fällen tendiert die Abschiebehaft zu einem Sanktionsmittel der Behörden, um AusländerInnen zu einer frühestmöglichen Ausreise zu bewegen. So wurde u.a. diskutiert, ob nicht die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen Abschiebehaftbeschuß nicht wiederum die Verlängerung der Abschiebehaft rechtfertige, da der/die Betroffene ja damit dokumentiere, daß er/sie die Abschiebung verhindern wolle... Im Gegensatz zu den Rechten von Strafgefangenen und ihrem rechtsstaatlichen Anspruch auf eine adäquate Verteidigung findet bezüglich der Praxis von Abschiebehaftanordnungen nur eine



äußerst eingeschränkte Diskussion in juristischen Zeitschriften und Kommentaren statt. Auch dies mag den Stellenwert der Abschiebehaft im justiziellen Bereich dokumentieren. Daß dieses Dilemma etwas aufgebrochen ist und die höheren Instanzen die Entscheidungen der Amtsgerichte nunmehr immer öfter korrigieren, mag nicht zuletzt auch an der aufmerksamen Öffentlichkeit gelegen haben und an den sich oftmals dramatisch zuspitzenden Situationen in der Abschiebehaft. Suizide, Depressionen und Verzweiflungstaten gehören zum Alltag der Abschiebehaft und werden, nicht zuletzt aufgrund des Engagements von BetreuerInnen, zunehmend auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Nunmehr schränken die Landgerichte und Oberlandesgerichte die Rechtsprechung zumindest teilweise ein. Nicht jede Verzögerung der Beschaffung von Ausweispapieren aus dem Heimatland kann den Be-

troffenen selbst zugerechnet werden, an den "begründeten Verdacht der Entziehung" werden konkrete Ansprüche gestellt. Die Obergerichte hoben in der Folge einige Haftbeschlüsse auf und begrenzten insbesondere auch allzu langfristige.

Doch an der Systematik der Abschiebehaft hat sich nichts geändert. Einen Teil ihres aktuellen Zwecks hat sie bereits erfüllt: Viele Flüchtlinge sind durch die Behandlung von "AusländerInnen" in der BRD (und dazu gehört die Verhängung von Abschiebehaft ebenfalls) derart abgeschreckt, daß sie versuchen, in ein Land zu gelangen, in dem sie nicht permanent die Inhaftierung erwarten müssen.

Franz Spindler, Rechtsanwalt

**TÜBINGER
RECHTSHILFE-
FONDS FÜR
ABSCHIEBE-
GEFANGENE**

*Gegen
Rassismus und
Abschiebungen*

*Unterstützen Sie
Abschiebe-
gefangene!*

**Wir bitten um Spenden für den
RECHTSHILFEFONDS**

FLÜCHTLINGSHILFE STIFTSKIRCHE

Kontonummer 1 498 707

Kreissparkasse Tübingen

BLZ 641 500 20

(Die Spenden sind steuerlich absetzbar)

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.:

Diese Broschüre wurde erstellt vom: Bündnis gegen Abschiebehaft Tübingen. Die einzelnen Beiträge sind gemeinschaftlich erstellt. Daher sind nicht die einzelnen AutorInnen, sondern das Bündnis gegen Abschiebehaft presserechtlich verantwortlich. Für die Titelgrafik danken wir Hanna Smitmans.

Die Fotos in den Algerien-Artikeln haben wir aus der Taz geklaut - wir bitten um solidarische Gnade! Ebenso stammen die Informationen für die Fluggäste vom Büro für notwendige Einmischungen aus Hamburg.

BESTELLADRESSE

Bitte geben Sie
Ihre Bestellung
schriftlich an:

Bündnis gegen Abschiebehaft,
c/o Asylzentrum,
Neckarhalde 32,
72070 Tübingen.

VERKAUFSPREISE

1 Broschüre kostet 6 DM, ab 10 Stück 5 DM pro Exemplar (ohne Porto). Wir vergeben die Broschüren nur auf Rechnung, nicht auf Kommission. Für Buchhandlungen und Büchertische geben wir Sonderrabatte nach Vereinbarung. Wer per Post bestellt, zahlt folgende Preise inklusive Porto: 1 Ex. 8 DM, 2 Ex. 15 DM, 4 Ex. 25 DM, 8 Ex. 40 DM. Ihr könnt Briefmarken oder Verrechnungsschecks beilegen, sonst gibts eine Rechnung.

DRUCK: Eberle, Wannweil

AUFLAGE: 700

September 1997

WIR DANKEN:

Wir bedanken uns bei Volker Kahlig vom Concept Büro für die Unterstützung beim Layout und der Druckerei Eberle für die gute Zusammenarbeit. In besonderer Weise danken wir der Aktion Selbstbesteuerung (Stuttgart), der Stiftung Umverteilen (Berlin) und dem Diakonischen Werk Baden-Württemberg für die finanzielle Unterstützung.

Wir bitten um Spenden

UNSER SPENDENKONTO

Bündnis gegen Abschiebehaft,
G. Mandel, Volksbank Tübingen,
Nr. 47873 019, BLZ 641 901 01



Aktion Selbstbesteuerung/asb *Friede durch gerechte Entwicklungspolitik*



Unsere Mitglieder tun was: sie besteuern sich selbst und unterstützen Projekte, die hier Öffentlichkeit schaffen über die Ausbeutung der «3. Welt» und Projekte in der «Dritten Welt», die dort zur Selbstbefreiung und Befriedigung der Grundbedürfnisse dienen.
So haben unsere Mitglieder 1997 beschlossen zu unterstützen

Die Coordination gegen BAYER-Gefahren bei einer Aufklärungskampagne in Taiwan über die Gefahren der BAYER-Cemieproduktion dort mit 6000 DM

Eine landwirtschaftliche Kooperative zur Integration ehemaliger salvadorenischer Kriegsflüchtlinge mit 7.000 DM

Ein kubanisches Institut bei der Erforschung der ökologischen Anwendung des Niembaums beim Pflanzenschutz in Kuba mit 10.000 DM

Wie auch diese Publikation über den Rottenburger Abschiebeknast

Aktion Selbstbesteuerung
Rotebühlstr. 90, 70178 Stuttgart,
Tel.: 0711/611980. Fax: 0711/626992
Bankverbindung: Ökobank, Kontonr: 5649.9, BLZ 50090100